Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte!

1802.

. . "Accedes ſiccus ad Vnctum."

Horat. Epiſt. L. I. Ep. 17. v. 12. Edit. mannh. p. 160.

Vorausgesetzt,

Daß die Auflösung der Klöster nicht schon im Sekularisationsplane mitd'rinliege, oder wenigstens einige abgrazirt werden, kann ich mich eben, wie's mich dünkt, zur rechten Zeit nicht erwehren, meine daselbst gefundnen Anstöße laut zu bekennen. Ich bin interessirt, wenn ich über ihre Dauer spreche — als Glied aus ihrem Mittel — allein soviel springt mir doch in's Aug', daß die klösterlichen Subiekte im alten

Zuschnitte für das neunzehnte Jahrhundert nimmer taugen. Und es dringt sich mir daher die Folge auf, daß die Einrichtung der Klöster modernisirt werden müsse. Kurz, der Monachismus muß in die Zeitepoche eintretten.

Sein heutiger Zweck ist nimmer Betten und Betten — der mag's im Mittelalter gewesen seyn. Ursprünglich war's die Urbarmachung öder und unfruchtbarer Steppen. Im XIII. XIV. Jahrhunderte unterschob sich ein zeitgemäßnerer — der Studienkultur. Anerkannt war der nämliche sogleich und überall; gehandelt aber war in dessen Konformität nirgends. Man blieb platterdings bey der Ahneneinrichtung stehen, wie wenn selbe der Diamant des Evangels bezeichnet hätte, wie wenn bey ieder Minutie von Aenderung der ganze Koloß von Monastik zusammenfiel. Um das letzte Viertheil des iüngst verfloßnen Jahrhunderts wurde uns ein noch höherer Beruf angekündigt — der Beruf der Volksaufklärung. Daß man iezt in der Einrichtung noch nichts änderte, war ein publikes Skandal. Und einmal! die Ordens-

obere waren so versessen auf den Schlendrian, daß sie sich wohl gar nur in dem Grade ihre Pflicht erfüllt zu haben schmeichelten, in dem sie dem Götzen des Olims feyerlicher huldigten . . woher die Klöster nothwendig rußige Antiquitäten-Kammern wurden und blieben — Aergerlich, und lächerlich ist, daß nur wir das Rad der Mode sperren wollen, dem doch das eherne Schicksal schon seinen Zeitlauf festsetzte.

Unser heutiger Zweck ist also die Beförderung der Literatur und Volksaufklärung — ein Zweck, der ausgewählte Subiekte, und eine ungehemmte Zeitmasse fordert! Ein Zweck, dem also die bestehende Einrichtung schnurgerade hiewiderhält, als in welcher weder die Subiekte gewählt werden können, noch die Zeit ungesperrt hinfließt — ein Zweck, der nothwendig macht, daß nicht nur dem Mißvergnügten der freye Austritt gestattet, sondern auch dem Kloster die Lizenz, die Unnützlinge auszusondern, eigen werden müsse: der nothwendig macht, daß das ewige Betten entweder reduzirt, oder wenigstens dem Zeitgenius mehr angepaßt werde.

Und diese zween Punkte sind's, die mich meist beleidigten, und die ich allemal aus ganzer Seele abgeändert wünschte. . Ich erkläre mich über beyde näher. —

I.

Ich wünsche,

A.

daß der Mißvergnügte frey austretten dürfe.

a.

Alle Stände zählen ihre Mißvergnügten — worauf die horazische Frage abzielt:

"Qui fit, Maecenas, vt nemo, quam sibi sortem
Seu ratio dederit, seu fors obiecerit, illa
Contentus viuat? laudet diuersa sequentes?

Satyr. I. *L.* I. *v.* I - 3. *p.* 5.

*

Wie soll's also möglich seyn, daß nur die Klöster von diesem Sauerteige geschont blieben? Ja! ich behaupte aus Erfahrung, daß vielleicht nirgends eine größere Masse Mißvergnügens gähre: behaupte aber zugleich, daß gerade da der wenigste Grund zum Mißvergnügen existire. Schon öfters gab ich mir besondere Mühe, zu erforschen, ob das so vielfältige Un- und Mißvergnügen im Institute, oder

in der Person gegründet wäre? und ich muß gestehen, und wurde auch durch die eignen Einbekenntnisse der Mißvergnügten gestärkt, daß die Schuld umsonst in jenem, lediglich in dieser vorfindig wäre — auch sogar mitgerechnet den Mechanismus, und das dem Zeitgenius wenig Angepaßte des Instituts. Der Kluge fügt sich — und es ist gewiß, daß nur der mißvergnügt sey, den seine Wünsche, welche gewöhnlich dem Subiekte selbst schädlich, noch öfter auffallend überspannt sind, täuschen, — nur der in Ebbe und Fluth woge, oder einen Grund zum Aerger sich ausmittle, dessen innere Selbstheit in Unruhe schmachtet; nie hingegen der mißvergnügt werde, der sich zu beschäftigen weis, der genügsam in seiner Forderung ist, und Mäßigung überhaupt sich zur Regel nimmt. Und in dieser besteht mir der feyerlich angelobte Gehorsam, der heute bereits im Munde des Obern als Grundlinie zum Despotismus, und im Munde des Untergebenen als Schmeichlerintrigue gescholten wird — und den ich iezt nur mehr leeren Nachhall der im nächsten Augenblicke vergessnen Profession nennen kann. Ueberhaupt heute noch einen Grund des klösterlichen Mißvergnügens in der aktiven Superioritätstyranney aufgreiffen wollen, hieß den Geist seines Zeitalters schändlich mißkennen. Wir leben jezt die Zeiten der passiven Superioritätstyranney, wo der Untergebne in seinem Freyheitstaumel dem Obern gebietet — ihn despotisirt. Ich will hier als Belegen keine Fakten der Art erzählen; staunen aber würde die Welt, wenn ich solche in ihrer Naturroheit vortrüge. Vielleicht! daß ich einst eine Klösterchronik von dergleichen Unholdthaten liefere. Kurz, Glück darf sich der Obere wünschen, welcher

heute ohne infamste Insultation durchkommt. Genug von dieser invidiösen Tirade! —

II.

Also Mißvergnügte sind in religiösen Gemeinden, wie ausser denselben; es möge sich ihre Fastidie aus welcher Ursache immer herschreiben. Und diese erlaube man mir jetzt wie in einer Initial-Skize zu malen. — Kein Zug soll daran trügen, viele aber werden mangeln. Die Hauptgruppen sind, wie sich der Mißvergnügte selbst der herbste Vorwurf ist, der nämliche seiner Gemeinde zur undankbarsten Bürde wird, und der Staat an ihm nur einen zehrenden Hummel zählt.

§. 1.

Innere Qual verfolgt den Mißvergnügten die weite Welt hin. Stets unruhig und nirgends zufrieden, sogar von den gefälligsten Begegnungen seiner Obern auf keine Art bezwingbar, kostet er höchst auf ein paar Wochen die häusliche Ruhe, tobt aber d'rauf um so ungehaltner wieder auf, als er gerade jetzt der Ruhe am wenigsten genoß, da er in dieser Interstitie allein der Gegenstand seiner ewigregen Fehde wurde. Also wieder in die Gesellschaft zurückgeworfen; daselbst aber gewohnt, wo nicht eine böse That aufzuspühren, wenigstens eine böse Absicht zu unterlegen, überhaupt sich alles schief vorzustellen, muß er lediglich der Folterer der ganzen

Menschheit werden — im allgemeinsten Begriffe, in so- ferne er selbst mit d'runter verstanden ist. Doch eben in diesem Gewirre gründlich zu raisonniren unfähig, kompromittirt er sich nur selbst am meisten, und wird der Verräther seiner geheimsten Schwächen, indem sein ganzer Maßstab, nach dem er andere ausmißt, nur ein krudes Abstrakt von seinem Ich ist: wo folglich daran, worüber er andere publik anklagt, sein eigenes Portrait, als das er zum unverkennbaren Grundideal nahm, grellst auffällt. In dieser Nacktheit von sich selbst hingestellt, müssen später bittere Nachwehen eintretten. Dadurch dann tief niedergebeugt, sich aufzuraffen zu verdrossen, zu in- konsequent sich in einer Fassung zu halten, verschlägt sich der nämliche nur schmutziger in den Schlamm seiner Un- moralität. Die nächste Folge ist, daß er vor sich be- schämt zurückbebt, bald in gemischter Empfindung seiner Gemeinde niederträchtig gram wird, am Ende dem Vor- steher statt zu danken, in Unmuth aufbrausend viehisch flucht.

§. 2.

Nur ein Dritttheil der Charakteristik des Mißver- gnügten liegt in dieser Skize — und doch kleckt er, daß jedermann auf seine Gewissensmarter schließen könne. Ewig mit sich uneins, ewig ohne System, ewig den Fluchpsalm im Munde — welch' eine Gemüthspein muß so ein Subiekt durchglühen! Was Wunder, wenn er, sein eigner Rächer, sich selbst mit stäten Vorwürfen

kränkt, wenn er, zurückzutreten unaufgelegt, sich nur vorandrängend, von Fehltritt zu Fehltritt abglitscht, wenn er, zu ernsten Entschlüssen nie gemacht, nur immerhin die krampfhafte Bahn der Wehmuth und des Leichtsinn's fortrückt? Schrecklich muß es seyn, wenn man, von sich selbst verworfen, nur sinnt, wie man, gegen seine überlaute Schuld taub, in hinwechselnden Impositionen sich selbst zum Tölpel schlagen kann — schrecklich, wenn man, nie in sich gekehrt, nur auf äußern Abwegen umherlauern muß, scheu und abbittend, daß der Punkt der Aufmerksamkeit nie auf sich selbst reflektirt werde — schrecklich, wenn man, der häuslichen Ruhe so wenig habhaft, die Qual nur von sich ausleiten muß, statt daß man, von äußern Unfällen hart mitgenommen, in die häusliche Ruhe zu ihrer aussöhnenden Stille sich zurückziehen dürfte. . . . So ist der Mißvergnügte sein eigner Vorwurf!

§. 3.

Ich komme wieder auf meine Skize zurücke! In sich voll Qual, sucht der Mißvergnügte von aussen Beschäftigung, und in dieser die in sich nicht gefundene Beruhigung. Leider! ist aber seine Idealwelt in der ganzen Schöpfung vermißt, und mit der wirklichen ist er ein für allemal zerkriegt. Er ist dann im wahren Sinne Misantrop — genau genommen, verwöhnt, überall Unrath zu wittern, und nirgends den geraden

biedern Mann, wie er ist, zu lassen, muß er mit seiner Gemeinde unabläßig dissidiren — eine Disharmonie, die wohl gar seine einsweilige Diversion abwirft! Es geschieht, daß er bey der ersten Zusammenkunft liebgewinnt — voll süßer Menschenfreundlichkeit, voll wonneversprechender Zugemächigkeit — sein drittes Wort lautet Menschenliebe. Allein nicht dreymal konversirt er sich mit dieser Gattung Menschen, und der helle Widerspruch zwischen ihrem Worte und der That stellt sich anschaulich hinwieder — er beginnt iezt den allgepriesnen Ehrenmann zu beklekfen, seinen Ruf in Verdacht zu ziehen, deckt bald offenbare Fehler am nämlichen auf, die freylich nur in seiner schiefen Beurtheilungskraft existiren, endlich wird der Verrath voll, er rügt unverschämt selbst die edelste Thathandlung. Und in diesen Graden mustert er Glied für Glied seiner ganzen Kommunität, weil er im Grunde keinem gut ist, nur einem minder als dem andern abhold. Er weis übrigens gewöhnlich von sich zu schweigen, bis er am Ende der Musterung steht — Dort geben seine verkannten Verdienste! in gedehnter Rezension, den pomposen Schluß. Kurz, den Kreis seines Mißvergnügens schlägt er um die ganze Gemeinde hin, und geht nur darauf aus, wie er, mit heller aufgetragenen Farben bey den Fehlern seiner Mitbrüder, seine Schwächen gleichsam im Schatten zurückbehalten möge. So mißvergnügt er mit sich selbst ist, so drückt er doch andere noch unter seine Füße.

§. 4.

Und dieser Unhold der Kommunität — wie soll er nicht den allgemeinen Haß sich zuziehen — wie nicht der empörendste Stoff zum gemeinsamen Abscheu werden? Auch die mäßigsten Glieder müßen bey dieser Ansicht aus ihrer religiösesten Fassung geworfen werden. Er, der von der Gemeinde alles fordert, giebt nichts hinwieder, wünscht träumend, und predigt wachend ihren Umsturz. — Für seinen Beruf Eis, für die Herabwürdigung seiner Kommunität Gluth und Feuer, ist er alle Augenblicke aufgelegt, sie niedrigst zu schänden, ihr das Epheu, das ihr Achtung und Verdienste umwanden, abzulösen. — Er, der alle Vortheile der Kommunität geizigst aufsammelt, die mindeste Last derselben aber unerträglich findet, — der die geheimsten Gebrechen mit Aurese auspofaunet, der bekannte und eingestandne Feind aller seiner Mitbrüder — wie sollte dieser nicht Jedermann unausstehlich seyn? Ihm zu Liebe, dem keine Niederbeugung gegen denjenigen, welcher seiner Laune nicht submittirt, zu tief ist, dem Lieblosigkeit zur Natur überartete, dem Religion und Monastik nur zum leidenschaftlichen Gespiele dienen, wer sollte sich so hinopfern, daß er gegen dessen Ausbrüche nur gleichgültig blieb — wer den Religionsgrundsätzen so sehr entsagen, daß er, den ewigen Ehrabschneidungen offen, nie die pflichtschuldige Sprache vom Nächsten, nur immer die alle Ehrlichkeit vertilgenden Verunglimpfungen anhöre? . . Wenn dieser nicht die undankbarste Bürde seiner Gemeinde ist, so muß ich

denienigen, der die Kommunität in die Trümmer lößt, für ihren zärtlichsten Wohlthäter erklären!

§. 5.

Ich beschließe meine Skize! Der Arbeit entwöhnt, seiner Berufsgeschäfte überdrüßig, eigentlich sie anekelnd, ist der Mißvergnügte purer Zehrer im Staate. Und um ie unnützer er nur vegetirt, desto unersättlicher sind seine Anforderungen. Weder Kost, noch Trunk kitzeln seinen Gaumen wollüstig genug. * Geneigt zu den frechsten Exzessen, lebt er eine Kette der ärgerlichsten Ausschweifungen. Wie er überall nur Gift aussondert, so theilt er solches auch in reichlichen Maaßen mit. Geschäfte, die er sich wählt, sind von der Art, daß sie seine Leerheit nur mehr befördern — keine Annäherung haben sie mit seiner Anstellung, sie tretten sogar öfter derselben in Weg. Ueberhaupt was dahin Bezug hat, ist elastisch resistirt. Im Grunde untersucht, vertändelt er seine Muse im Müssiggange, und ist geschäftig geschäftlos. Seine Biographie wäre: "er gähnt, murrt und schläft." Der Geschäftsmann kann sich gar keinen Begriff machen, wie so ein unthätiges Leben gelebt werden könne. Vielmals ist die Trinkkanne der

* "O beatos hos pauperes, quibus nihil in omnium rerum abundantia deest!" J. H. Böhmer J. eccl. Protest. Hal. Magdeb. 1747. Tom. III. L. 3. Tit. 34. §. 28. p. 305.

ganze beschäftigende Gegenstand. — Angestellt wo immer, wird er überall nur sich frohnen, und eben deßwegen bald auf Schroffen treffen, an denen sich sein Muth nächst abspannt. Selbst wenn er nach seinen Wünschen adplizirt wird, verfließen nicht drey Monde, bis er ehe satt, dann gar grauenvoll, seine einst so ersehnte Station wieder verläßt. Kurz, das Mißvergnügen wird habituell, und entsetzt ihn für diesen Zirkel seiner Aktivität — selbst des Vermögens, wie immer seinem Berufe thätig zu entsprechen. Seine Tage vergehen ihm im Hast, und sein Nutzen steht tief unter dem Zerum —. er ist im engsten Verstande Unnützling. Und blieb's bey dem!

§. 6.

So wenig nun dieses Subiekt dem Staate seine Existenz verzinst, so wenig kann dieser von ienem eine kalkulfähige Notiz nehmen. Denn in der aktiven Staatsmasse ist es eine Nulle, und schon seinetwegen ist das eigentliche Maximum nimmer erreichbar. Geschieht's ferner, daß mehrere solche Nullen nachwachsen, so siechet bereits die Kraftmasse. Wie ärgerlich ist's, die Staatsveste so niedersinken sehen! Und das durch Individuen, die nur zur absichtlosen Mast zehren, und die keiner Redhibition des Kraftzolles fähig sind — wenigstens im vorliegenden Verhältnisse, so lange sie klösterliche Mißvergnügte sind, und also ausser iedem Wirkungsvermögen bleiben. Welch' eine böse Impression macht's, einzig bey der Krippe, und nie am Pfluge brauchbar seyn! und das bey Subiekten, die nicht kraft-

los älteln, sondern in frischer Vegetation aufgähren, dergleichen unsere Mißvergnügten sind. Der Staat ist also durch sie iederzeit in Verlust gesetzt — er darf für ihren Unterhalt sorgen, mag aber nie auf ihre Arbeit rechnen; sie sind nur in der Zahl der Zehrenden, nie auf dem Register der Verdienenden. Und fordert er Wirkung, so liegt die Antwort im Mißvergnügen, das sie zur Arbeit beunfähigt. . Sie sind wahre Hummeln, die vom Bienenstocke nur zehren! —

Ich habe meine Skize vollendet: und ich glaube nicht, daß ich mir zuviel zutraue, wenn ich geradehin behaupte, daß, wer selbe nur oberflächlich las, einleuchtend überzeugt sein müsse, wie sonnenklar es sey, daß der Mißvergnügte sein eigner Vorwurf werde, der Gemeinde zur schrecklichsten Last falle, und dem Staate nur zur Abnährung angehöre. Und habe ich dieses erwirket, so bin ich zur Zeit zufrieden — bin einsweilen für die wenigen Pinselstriche nach Verlangen belohnt.

B.

Und nun zugestanden, daß die klösterlichen Mißvergnügten in dieser dreyfachen scheußlichen Ansicht erscheinen, gehe ich zu einer zweyten Behauptung vorwärts — Ist dieses alles so richtig hergestellt,

stellt, so ist mir nichts natürlicher, als der Schluß — daß also nach diesem Verhältnisse der Austritt solcher Subiekte für sie Pflicht, für das Kloster Wohlthat, und für den Staat Gewinnst sey.

§. 7.

Ich kenne keine höhere Pflichten des Menschen, als iene der Selbsterhaltung, und diese der aktiven Existenz. Ohne die erste gieng das Weltsystem ein, und ohne die zweyte wäre die Welt voll Müssiggänger. Die Selbsterhaltung baut die Maschine, die aktive Existenz setzt sie bereits in Bewegung: in iener ist die Schöpfung nur materiell vollendet, in dieser drückt sich zusehends das Ebenbild der Gottheit aus. So wenig nun dem Schöpfer gefallen kann, eine Welt voll Taugenichtse, ein Räderwerk ohne Bewegung, eine leblose Materie produzirt zu haben; so zuverläßig ist, daß das Geschöpf sich zwar erhalten müsse — iedoch auf dieser Stufe nicht stehen bleiben dürfe, daß es zur Stufe der Aktivheit aufzusteigen habe, wodurch sich das Geschöpf erst seinem Schöpfer annähert, ihm erst die schuldige Produktionsehre giebt. Auch hieraus beginnt die "Persönlichkeit, wodurch der Mensch sich als ein moralisches Wesen ankündigt, und worinnen sein unschätzbarer innerer Werth, seine Würde eigentlich besteht." * Hierinn liegt der Keim seiner zu entwickelnden

---

* Ludw. Heinr. Jakob Prakt. Philosophie. erst. Th.

Naturkräfte; denn "der Mensch ist's sogar schuldig, die Naturanlage und Vermögen . . nicht unbenützt und gleichsam rosten zu lassen." * Kanon ist's, der in iedes Seele sich regt: "Befördere, vermehre deine innere und äußere Vollkommenheit, d. h. vermehre die Wirksamkeit der Vernunft." ** Und keinem Beobachter entgeht, daß "in Absicht des Geistes es positive Pflicht seyn müsse, denselben anhaltend, aber regelmäßig zu üben, und zu beschäftigen." *** Unläugbar ist also, daß es Pflicht sey, sich selbst zu erhalten, und aktiv in dem Schöpfungsraume zu existiren.

Grundſ. der Weisheit des menschl. Lebens. Halle. 1801. Abth. I. Von den Pflicht. gegen uns selbst. Tit. 3. S. 340.

* Imman. Kant Metaphysik der Sitten. Th. zweyt. Metaphys. Anfangsgr. der Tugendlehre. Königsb. 1797. II. Buch. I. Abschn. 19. §. S. 110.

** C. Christ. Ehrh. Schmid Versuch einer Moralphilosophie. dritte Ausg. Jena. 1795. Angewandte Moral. §. 493. S. 779.

*** Joh. Gottl. Fichte System der Sittenlehre ꝛc. Jena u. Leipz. 1798. §. 20. II. S. 361.

§. 8.

Eine doppelte, oder wenigstens innigst verwebte Gesamtpflicht, wovon die zweyte sogar der ersten in seiner Rücksicht weit überliegt! Die erste geht nur auf den thierischen Theil des Menschen; die zweyte aber auch auf den vernünftigen. Sie behaupten dann, wie diese beyden Theile, die nämliche Rangordnung — daß aber der vernünftige Theil vor dem Thierischen weit obenanstehe, wer wird's bezweifeln? Und eben so ungezweifelt ist's auch, daß die zweyte Pflicht vor der ersten eine gleichferne Strecke voraus sey. Das Selbsterhalten giebt nur ein klotzartiges Daseyn, das Aktiveristiren erhebt den Menschen erst zu seinem angebohrnen Vorzug. Jenes versichert, daß ich sey — dieses, daß ich dem Universum den Nutzenzoll beysteure, daß ich die moralische Maiestät erpräge. Wie nun diese gegeneinander stehen, im nämlichen Verhältnisse stehen auch die Pflichtnormale untereinander. Ich entspreche dem Daseyn leicht — schwer dem aktiven. Im zweyten liegt positives Verdienst — im ersten nur negatives. Lauter Rücksichten, in denen der zweyten Pflicht eine sichere Präzedenz vor der ersten gebührt!

§. 9.

Ueberhaupt sind aber diese beyden Pflichten so geartet, daß sie keiner nachfolgenden ausweichen — ausweichen können. Ich kann nur Pflichten haben, wenn ich bin — wie also die Selbsterhaltung das Seyn fortsetzt, so muß sie auch im Buche der Pflichten die erste, unausweichlichste seyn,

als mit der selbst die Pflichtfähigkeit aufhörte. Oder denken wir uns ein Wesen, das sich der Selbsterhaltung abdizirte — von dem Punkte der Abdikation an, gehörte es ja nimmer in das existirende Universum; es wäre nicht mehr. "Erhalte dich selbst" — dieser Pflichttheil also verschließt die Thür des verabschiedenden Austrittes, und hält das pflichtfähige Subjekt von der entschlüpfenden Disparenz zurücke. Er ist das erste Glied der Kette, in der wir Pflicht an Pflicht zu unserm Zweck geführt werden. Springt dieses erste ab, so ist die ganze Reihe ohne Haltung — unnütz. Ich könnte hier einen langen Katalog Zitationen aus den alten und neuen Moralisten beylegen, wäre es um einen Satz zu thun, der sich im menschlichen Ansehen begründete. Allein vor dem Richterstuhle der Vernunft zu gewiß beschieden, macht mir der befragliche, Muse. — So richtig aber dieser ist, so helle liegt auch der zweyte Pflichttheil der aktiven Existenz vor Aller Augen — im Grunde sind beyde von einander unzertrennlich, nur darin verschieden, daß die Selbsterhaltung den Eingang öffne, die aktive Existenz aber das Siegel der Vollendung aufdrücke. Wie immer genommen, müssen wir ja, um vernünftig und moralisch zu seyn, handeln, oder aktiv existiren: wir sind doch nicht einzig zum Vegetiren auf das Erderund gesetzt; unser Beruf ist höher, ist zweckmäßig zu unserer Bestimmung hinsehnend wirken. Gott schuf uns zu vernünftigen und moralischen Wesen — Ein Seyn ohne aktiv zu seyn ist beschimpfend für den Schöpfer, und ruft

laut den Fluch der ganzen Mitschöpfung über das unthätige Geschöpf. Wie also vom Momente der vernünftigen Existenz an, das entsprechende Wirken unverkennbare Pflicht ist, so wird wohl auch dieser zweyte Pflichttheil auf der Liste der Pflichten die erste Stelle miteinnehmen. Bewiesen nun und angenommen, daß diese Gesamtpflicht die erste Stelle inne hat, was versteht sich leichter, als daß eben darum kein Ausweichen hinsichtlich auf andere Pflichten gestattbar sey, als daß sie auf den Fall der ohnehin nur scheinbarmöglichen Kollision nie einer andern weichen könne? . . . Beyde nämlich sind so gestattet, daß ohne ihr Ehegewesenseyn gar keine andere gedenkbar ist. Oder denke man sich die Pflicht des Wohlthuns subiektiv, und lasse die Selbsterhaltung — die Aktivexistenz ausser Acht — hat das Subiekt ehe auf iene renunzirt, oder diese nie realisirt, so muß der gegenwärtige Wohlthuende höchst noch ein Geschöpf der Imagination bleiben — er artet in den obiektiven Betracht aus. Beyde setzen ihre Präexistenz so sicher voraus, daß, wie die Subiekte erst durch sie der Eindrücke von Aussen empfänglich, erst durch sie dem höhern Berufe adaptirt werden, so bey ihrem Zurückeweichen, Empfänglichkeit und Adaption mitverschwänden — sie sind lediglich Conditiones, sine quibus non, und darum Urpflichten, denen keine vorgeht, und alle weichen. Und auf diese Art ist gar kein Kollisionsfall möglich, indem schon die Zumuthung des Ausweichenkönnens offenbar Widersprüche zu Folgen hätte — Es müßte das aus dem Seyn aus-

getrettne Subiekt noch da seyn: es müßte das entweder nie aktiv gewesene, oder ausser Aktivität gesetzte Subiekt als noch wirkend gelten. Implikanzen, die ohne Kommentar verständlich sind! — Also weichen die befraglichen Pflichten keiner andern — können keiner andern weichen.

§. 10.

Und diese Gesamtpflicht benützen wir anwendend auf unsere Mißvergnügten! Urpflicht ist: "Erhalte dich selbst," §. 7. Und die weicht auf keinen Fall einer andern, §. 8. Mit dieser nun vergleichen wir die Lage unsrer Mißvergnügten — Sie sind ihr ewiger Vorwurf, §. 1. 2. Jämmerlichst gequält, und nie aussöhnbar mit ihrem Institute sind sie's selbst, die in ihrer ietzigen Rücksicht die grellsten Ausfälle auf ihre eigne Selbsterhaltung machen. Suchen wir der Sache tiefer auf den Grund — der unterste Grad der Selbsterhaltung ist, daß wir das zu erhalten suchen, was wir von der Natur zu einem vernünftigen Gebrauche empfangen haben. Und in dieser Ansicht bestehen wir aus dem thierischen, geistigen, und moralischen Theile, die sämtlich unser Ich geben. Bleiben wir da beym ersten Theile stehen — Welchem Manne von Menschengefühle entquillt nicht eine Mitleidsthräne beym Anblicke der mißvergnügten Selbstquäler? Schon ihre äußere Ankündigung — wie bange ahndet's! — Alle Züge des Frohsinn's sind aus ihrem Gesichte verwischt. Bleichlich, und abgehärmt, wandeln sie, wie die Schatten auf den Gräbern der Vorzeit, unter ihren Koexisten-

ten umher. Unmächtig, sich wieder aufzurichten, sinken sie zusehlich in den tödtenden Unrath der Schwermuth nieder. Man sieht sie sterben; so schnell verblühen sie, und fallen welk, wie die gebrochne Rose, in's Grab dahin. Was Wunder! Ueber ihre Vorstellungen nimmer Meister, denken sie nur Gedanken des Trübsinnes, und des beugendsten Elendes. Der Tod ist ihr willkommenster Freund, und die Erinnerung an ihn ihre unentbehrliche Lieblingsidee. Liegen nicht in dieser synoptischen Leidensgeschichte der Mißvergnügten die unläugbarsten Ausfälle gegen ihre Selbsterhaltung? Treffen sich hierin nicht so viele Beweise, als hingeworfene Züge, von ihrer selbstigen Hintödtung? Ich muß es gerade heraussagen, liegt nicht offenbar am Tage, daß sie in ihrer Art grausamere Selbstmörder, als die gewöhnlichen sind, da sie sich sogar ihrer Marter länger fristen? Nehme man hier den Menschen, wie er ist — Einmal in den Abgrund seiner Miserie hingeworfen, wird keine Freundesstimme mehr vermögend seyn, ihm lindernden Balsam des Trostes in seine Seele zu leiten. Und habe es auch einmal geglückt, bald wieder rückfällig, bey dem Schreckengedanke: "aus diesem ihm verhaßten Stande sey kein Austritt möglich," wird und muß er menschlicher Weise am Ende doch unterliegen — sein langsamer Selbsthenker. * Alle ascetischen Gründe sind für ihn ohnehin von

---

* V. Spener Pol. II. der theolog. Bedenken c. 3. art. I. sect. 4. p. 13. "Indem die wissentliche

keiner Anziehungskraft: und selbe in der altmönchischen Keiliade beybringen, hieß nur die Marter bis zur Entmenschung treiben. Und das wäre ganz dazu gemacht, daß das Vergehen gegen die Selbsterhaltungspflicht in Riesenschritten vorwärts geiagt würde. Also, menschlicher Weise zu reden, sind unsere Mißvergnügten in dem Zustande, in welchem sie mit der Selbsterhaltung direkte kollidiren, indem ihr Leben Ein Vergehen und Eine Qual ist — in einem Zustande, von dem es selben Pflicht wird sich loszureißen, entweder durch's Wiedergenesen, oder durch's behende Austretten aus so einem Stande, der sie in diese unbehilfliche Lage hinabdrückt. Da nun das erste menschlicher Weise nimmermehr geschieht — in ihrer ietzigen Lage, so muß das zweyte als gewisse Pflicht nachtretten. Oder welcher andere Ausweg übrigte, daß sie sich zurückefänden? Mir ist, wo das Rekolligiren eine ascetische Grille bleibt, keiner bekannt. Und doch der unausweichlichen Urpflicht der Selbsterhaltung vor allen andern zu huldigen, ist unablehnbare Verbindlichkeit — ist im genauesten Sinne Pflicht; folglich muß auch affine Pflicht seyn, ohne was der Selbsterhaltung nicht nachgekommen werden könnte, für iene wenigstens, die im peinigendsten Vorwurfe §. 2. verzweiflungsvoll dahin schmachten müßten, für unsere Mißvergnügten — der Austritt aus dem Kloster.

———

Schwächung der Gesundheit in diesem Fall eine Art des Selbstmordes wäre, und wir also bey unserm Gewissen verbunden sind ɛc."

§. 11.

Eine Pflicht, die sich aus Parallelen erläutert! Ein Noviz versehe es ausgemacht gegen die Selbsterhaltung, wenn er sich im Prüfungsiahre dem Stande nicht adplikabel, oder den Stand sich nicht gedeihlich fände — noch mehr, wenn er eine innere Abneigung gegen den nämlichen in sich fühlte — und doch zur Profession vorschritt: ihm erwächst zur vollen Pflicht, in iedem Falle auszutretten, oder den Stand zu verlassen, der ihn zu den anbeschiednen Geschäften inhabil machte. Und es kann hier kein anderer Gesichtspunkt vorgekehrt werden, als iener des offenbaren Zusammenstosses mit der Selbsterhaltungspflicht, die, wie's der Grund aller übrigen Pflichten ist, so gegen alle unausweichlich feststeht. Habe freylich der Noviz eben noch keine Gelübde über sich, so liegt doch das Parallel im reflexiven Hinblick auf die Selbsterhaltung, der auch durch kein Gelübd renunzirt werden kann, und die so aufrecht gegen den Vergelübdeten, wie gegen den Gelübdlosen existirt. Genug! Die Selbsterhaltung wird im Zustande der mißvergnügten Vergelübdeten weltkündig angegriffen, und sie können sich menschlicher Weise in ihrem Stande nimmer davon aufraffen — das Gelübd kann d'rüberhin der Urpflicht nicht in den Weg tretten .. Und so hat dieses Parallel seine helle Erläuterungs- und Beweiseskraft. Ich ziehe zum Ueberfluß noch ein zweytes an — Der Klostervorsteher setzt seine Mitbrüder nach ihrer ihm bekannten Fähigkeit auf die verschiednen Klosterposten umher. Ein Unzufriedner mit

seiner Station giebt vor, die Lage des Ortes sey seiner Gesundheit nachtheilig. Der Obere findet ihn gerade dahin beeigenschaftet, erräth auch leicht seine blos vorgebliche Ausbeugung, spricht ihm Muth zu, und erhört ihn nicht. Der Unzufriedne, steif auf seinem Vorsatze, bringt ärztliche Zeugnisse bey, nach denen seine Gesundheit wirklich davon zu leiden angezeigt wird. Jetzt würde der Obere Tyrann seyn, wenn er noch taub blieb, sollte er sogar Ursache haben, auf das angelegte Attestatum medicum geringen Werth zu setzen. Dieser Obere würde als Quäler seiner Religiosen durch alle Obscuranten-Almanache verrufen werden, würde überall als ein Mann geschildert seyn, dem das Leben seiner Mitbrüder ein gleichgültiges Opfer wäre, wie ein Klosternero mit Menschenleben spielte, und über die Urpflicht der Selbsterhaltung im Taumel seines Hoheitssinnes hinglitschte. Also der Obere ist verpflichtet, bey dieser und ieder ähnlichen Vorgabe der Selbsterhaltnng alle seine übrigen Pflichten, die ihm Staat, Stand und Profession auflegten, zu opfern. — Nun zur Ziehung des Parallels! Die Selbsterhaltung ist's, vor deren Anschein der Obere schon mit all' seinen Pflichtaufträgen zurückweichen muß — die nämliche ist's, die bey den Mißvergnügten nimmer erscheinend, sondern im allgekannten Widerspruche auftritt, und auftrettend sie aus ihrer ietzigen Lage wegschafft, ihnen im strengen Pflichtssinne ihre klösterliche Station zu verlassen gebeut. Und diese sollte ietzt die Veste des Gelübdes, auf welchen Fall es gar nicht ausgedehnt werden konnte, weil es mit einer höhern, unausweichlichen Ur-

pflicht konfligirte, weil es für diesen Betreff nimmer vervollkommnete, sondern ieden Rest der Vollkommenheit, sogar iedes Ueberbleibsel der Humanität vertilgte, — nicht zerlösen können, wirklich zerlösen ? . Das hieß mir pflichtvergessendste Tyranney der Monastik; das wäre die willkührlich sich aufgeladene Pflicht allverkehrend über die naturgebotne Urpflicht hin erheben; das gäbe die schändende Konsequenz, daß Natur und Staat dem Egoismus nachstehen müßten — denn die Natur gebietet auszutretten, der Staat entfähigt zu so einem Gelübd, und das divergirende Ich setzt sich über beyde im Hochmuthe seiner Selbstheit weg. Naturgebotne Pflicht ist die Selbsterhaltung, vom Interesse und Ausspruche des Staates später! Und das Ich ist iezt sogar selbst von seinem einsmaligen Vorsatze zurücke getretten. Wer zieht aus allen diesen Prämissen nicht die nothwendige Folge: Der Pflichtschuldige Austritt der Mißvergnügten sey selbst nach den Parallelen nur augenfälliger erläutert worden ?

§. 12.

Noch mehr bestättigt diese Pflicht der Hinblick auf den zweyten Theil der Gesamtpflicht: "Existire aktiv." In seiner Art ist diese Hälfte der ersten sogar überlegen §. 8. Denn sie zeichnet den Menschen vor allen Mitgeschöpfen in der weiten Schöpfung aus; sie fordert ihn auf mit Geist und Würde daselbst den ihm angewiesnen Vorrang zu behaupten. Hierher gehören nun die zween lezten Theile von den dreyen oben §. 40. an-

geführten, das sämtliche Ich gebenden Theilen, wovon der zweyte der geistige, und der dritte der moralische hießen. In dieser Gemäßheit ist ieder Mensch verpflichtet, mit Geist und Würde in der Schöpfung zu seyn, oder seinem Ich angemessen zu wirken §. 7. Damit stelle man unsere Mißvergnügten zusammen! Sie ringend mit ihren innern ewigen Vorwürfen, geschloßen ieder vernünftigen Vorstellung, nur im Aussinnen der Peinen gegen sich, und die ganze Menschheit geschäftig, überhaupt unzufriedendst mit sich, und darum allgrämige Geschöpfe, in die Unmoralität wie vergraben §. 1., zu gebührlichen Lebenszeichen nie erweckbar, bereits unfähig in ihrer intrikatesten mißlichsten Lage — wie sollten diese dem Pflichttheile der aktiven Existenz entsprechen — entsprechen können? Sie gehen nimmer die Bahn des Lasters, sie laufen's ab, verstorben für alle Berufsgeschäfte, nur rege und thätig bey Gelegenheit gegen selbe — In diesen Labyrinth verloren, beschämt vom eignen Bekenntnisse ihrer unflätigen Wüstheit, ausgeschriene Abderiten überall §. 2., wie dürften diese dem Kanon der aktiven Existenz abtragen — abtragen können? Schon diese Hinsichten versichern sattsam, daß die Mißvergnügten der ausgemitteltsten Natursregel menschenwürdig thätig zu seyn nie Folge leisten — und, bleibe ich beym wirklichen Menschen stehen, sogar nicht Folge leisten können! Ich verstehe hier wieder unter dem Menschen nicht eine Drathpuppe, die, einzig von der höhern Region herab, durch eine unsichtbare Einwirkung beweglich gemacht wird, sondern ein

selbstbewegliches Ich, der höhern Einflüße nicht beraubt. Und dieser, wenn er einmal gegen eine Art Geschäfte die ekelndste Indignation zuließ, wenn er gegen seinen Stand nicht nur keine Achtung mehr fühlt, sondern die tiefste Verachtung, wenn ihn unüberwindlicher Haß gegen sein ietziges Seyn in der ganzen Extension durchdringt — und dieser ist allzugestanden so beschaffen, daß er so über und über abgespannt, weggeworfen, niedergehalten, menschlicher Weise sich nie mehr zur Thätigkeit aufrichten möge — könne, daß er in seiner ietzigen Lage unthätig roste, verroste, nie mehr für seinen gegenwärtigen Stand benutzbar, daß er, sollte er sogar ein Aufregen versuchen, immer wieder bald zurücke sinke, und dann um so gewisser für allzeit verloren bleibe — das unbeweglichste Petrefakt. Ich kann dieses alles als Zusatz zu der Schilderung der Mißvergnügten ansehen; sie sind's, die's ekelt, die ihren Beruf hassen, und die durch ihre Selbstverwünschungen desselben entnervt sind. Ist aber dieser ihr geschichtlich ausgehobener Zustand, so läßt sich von dem nämlichen in demselben nie mehr eine Thätigkeit erwarten — ist diese ienen gar nimmer mehr abzugewinnen. Also sind sie in so einem Zustande, in dem sie der Aktivexistenz veräußert sind und bleiben. Eine Veräußerung, welche dem zweyten Theile der Gesamturpflicht schnurgerade entgegensträubt, folglich eine zweyte, durch die diese Subiekte gerettet werden können und müssen, hervorbringt, sich mittels des Austritts aus so einem Stande zur Wiedergenesung tüchtig zu bilden. Und

so rechtfertigt sich denn wieder der pflichtschuldige Austritt der Mißvergnügten aus dem Kloster. Pflicht ist's also, heiligste Pflicht für die Mißvergnügten, aus dem Kloster auszutretten.

§. 13.

Daß ja die Klöster gegen so einen Austritt nicht protestiren werden, bedarf kaum einer Ausführung. Wie glücklich sind diese, wenn sie auf solche Art von Taugenichtsen gereiniget werden! Man muß mit selben koexistirt haben, dann fühlt sich erst die Wohlthat in ihrem ganzen Umfange, die den würdigen Gliedern durch so eine Aussonderung zugeht — dann wiegt sich erst, welche Zentnerbürden selbe den Klöstern auflasteten — dann erfährt sich erst der Undank, mit dem die nämlichen den klösterlichen Gemeinden trotzten. Eigentlich sind der Mißvergnügten zwo Klassen: die erste vegetirt nur, drückt ihren Unmuth in sich zurücke, lebt in träger Lauigkeit, unbrauchbar übrigens für die ganze Klosterwelt, ewig geschäftlos. Alles ist den Mißvergnügten dieser Klasse schwer, überschwer, unerträglich. Daher verbitten sie sich das Predigen, Katechisiren, Exkurriren, und, was Niemand glauben sollte, selbst ein Amt zu halten, zur bestimmten Stunde Messe zu lesen, simpel von der Kanzel zu verkünden. Bey welchem Amte immer angestellt, sind sie unrichtig, und zerfließen in tausend Extravaganzen, ihrer Anstellung keine Minute eigen. Was kurzhin Bezug auf ihren Beruf hat,

das liegt ausser ihrer Thätigkeit, mißhagt, und erregt Fastidie. Wo sie immer erscheinen tiefst in sich versenkt, indeß keinem ernsten Obiekte angeheftet, hangen sie ewig ihren mißmüthigen Kapricen nach. Aeußerst im Innern gepeitscht, theilen sie sich zuweilen mit. Auf diesen Fall aber berennen sie gewöhnlich ihre Vorsteher. Allein keines herzlichsten Rathes empfänglich, repetiren sie meist in etwas entleert, zur frischen Mückeniagd um so bereiteter. Diese Klasse, so arge es ist, daß sie alle Verrichtung von sich ablehnt, also nur mitgenießt, aber nicht mitarbeitet, wodurch ihre Last Arbeit sich auf die übrigen zurückewälzt — so widerlich dieses ist, so verträgt sich selbe doch leichter, weil sie wenigstens das Zusammenleben nicht stört, als — die zwote Klasse, die Bolde und Abentheuer zählt. Die Mißvergnügten dieser Klasse, nicht begnügt, daß sie sich nirgends, als wohin sie ihr flatterhafter Eigendünkel anschickte, gebrauchen lassen, nicht zufrieden, daß sie im Grunde, was den Müssiggang auf Rechnung ihrer Mitbrüder belangt, eiusdem furfuris sind, kurz, sie haben die Fehler der ersten alle, und noch abscheulichere d'rüber — die Mißvergnügten dieser Klasse sind d'rüber Rauf- und Saufbolde, die garstigsten Intrikeurs, die ungezogensten Verläumder, Klötze von Robustizität, die, wie sie keine Ruhe haben, Niemanden Ruhe gönnen, sondern mit Bosheit und Ingrimm über die ganze Welt herfallen. Sie sind wahre Auswürflinge der Menschheit, die nicht einen Tag den Schalk zu maskiren verstehen. Des Studirens ent-

weder unkundig, oder bey dieser ihrer Lage überdrüßig, sinnen sie nur auf neue Arten von Plack- und Störereyen — dummrasche Feinde der ganzen Mitgenossenschaft. Sie finden im Zanke und Hader ihre Diversion §. 3., und sind genüglich belohnt, wenn sie nur merken, ihr insultirter Nächste sey betroffen §. 4. Das richtigste Portrait der Wild- und Rohheit in der ungesittetsten Natur! Wer ersieht nicht daraus, daß die Gemeinde wie neu auflebe, welche solche moralische Auswüchse zu verlieren die Ehre hat? Wer erkennt nicht leicht, daß, wenn die erste Klasse der Mißvergnügten der Gemeinde lästig falle, die zwote verhältnißmäßig ihre Folter seyn müsse? Wem fällt nicht auf, daß beyde so bestellet seyn, daß ihre Ausmusterung durch den erwünschlichsten Austritt für alle Klöster eine wahre Wohlthat werde ?!

§. 14.

Der Staat macht dadurch sogar einen bedeutenden Gewinnst! In ietzigen Umständen lebt der Mißvergnügte pur auf seine Kosten, und redhibirt nichts §. 6. Gerade ist mein Bekenntniß — die Mißvergnügten der ersten Klasse sind zehrende Hummeln, die der zweyten stechende Hornisse. Beyde stehen gleichsam in der unvergeltenden Mast des Staates — beyde sind auf dem Kalkul des Nutzens des nämlichen eine Nulle, im Begriffe der wirkenden Menschheit hingeworfen unter's Zerum §. 5. Ihre Existenz beweist sich nur am Tische — ausser selbem hinsichtlich auf's "Würdighandeln"

deln" in keinem Falle. Beym Zerstören sind's aber die thätigsten Subiekte — schadenfrohe moralische Peripsemen. Alles dieses sind sie, meines Erachtens, nur im ietzigen Zustande, der sie zu ieder Pflichtthat unfähig macht, und — man erlaube mir, Author eines Ausdruckes zu werden — obbrutifizirt. Zurückgenommen vom Staate aus der religiösen Gemeinde, die sie einmal im Unwillen und Vermaledeyung aneckeln, erheben sie sich zweifelsohne wieder aus ihrer Thatlosigkeit, arbeiten sie sich bald im Frohlocken des Herzens aus dem Wuste ihrer Unthaten, und tretten bereits im Jubel ihres Neulebens als wirkende Glieder vollkräftig in selbem auf, voll Dankes über ihre Erlösung, des Redhibirens nach ihrer Aeusserung nun von keinem Hindernisse mehr abgehalten. Genug hererzählt und losgesprochen, daß man einsehen müsse, wie der Staat durch den Austritt der Mißvergnügten aus den Klöstern auf seine Neoadquisiten aufmerksam werden solle, wie er allmächtig Todte erwecke, und neue wirkende Glieder anreihe, kurz, die schönsten Gewinnste für sich daraus erziele. —

Und damit sey für iezt Pause — in der mir die Zurückerinnerung gestattet sey, wie ich mich wenigstens überzeugt halte, daß die vollends ausgeschiedenen Beweise Niemanden mehr zweifeln lassen sollen, wie der Austritt mißvergnügter Subiekte für sie baa-

re Pflicht, für das Kloster die wohlthätigste Entledigung, und für den Staat der gewinnendste Vortheil werde. Glücklich einsweilen bin ich, wenn der Zweck nicht ganz verfehlet wurde!

C.

Gelte dieser dreyfache Beweis, wie ich's unschen annehme, so ist's offenbar, daß den Mißvergnügten nichts im Wege stehen könne, wodurch sie vom Austritte gehindert würden, ia wohl gar ihnen Beförderung angegönnet werden sollte. Ich drücke mich klärer aus: Die Pflicht von Seite der Mißvergnügten, auszutretten, erwächst ihnen zum Recht — und diesem Rechte entspricht Verbindlichkeit von Seite des Klosters sie daran nicht zu hindern, von Seite des Staates sogar dabey positiv mitzuwirken.

§. 15.

Pflicht giebt Recht, d. i. wozu ich verpflichtet bin, darauf bin ich auch berechtigt. Denn welch' ein Widerspruch wäre es, wenn mir Pflicht, oder moralische Nothwendigkeit was zu erfüllen obläge, und der wie immer dabey Eingeflochtene aus einem ihm kompetirenden Rechte dawider einkommen könnte? Ihre Verhältnisse sind in gewissen Rücksichten die Verhältnisse der Synonymen — Die Pflicht bindet mich, das Recht deckt mich gegen den Mitbegriffenen. Also diese zwey Begriffe

lassen sich gegenwärtig miteinander verwechseln: und ich muß geradehin den Mißvergnügten das Recht zusprechen, nach Belieben von den Klöstern auszutretten — nach Belieben; ich will sagen, daß sie niemand daran irren dürfe, nicht aber in so ferne, als ihnen noch frey stünde, so lange ihr verworfner Zustand dauerte, daselbst in Muße und Unfuge zu verbleiben. Oder deutlicher: Die Mißvergnügten sind ihre eignen quälendsten Vorwürfe §. 1. 2.; sie sind daher verpflichtet, ihren ietzigen Berufsraum zu verlassen §. 10. 11. 12., oder was synonymisirt: sie sind schon daraus berechtigt, von diesen Stätten nach Willkühr wegzuwandern, d. h. ohne von Jemanden gehindert werden zu können, nicht aber fortan in Klöstern sausen und brausen zu mögen.. Kürzest, die Mißvergnügten dürfen frey, ungehindert, doch pflichtig, nimmer willkührlich aufschiebbar, aus ihren angeeckelten Gemeinden austretten.

§. 16.

Recht legt gegenseitige Verbindlichkeit auf — denn wozu kompetirte mir ein Recht, das in seinem Gebrauche von wem immer gesperrt werden dürfte? Ein solches wäre ein Recht — in der vorliegenden Voraussetzung: und wäre keines — als gehemmt in seiner Ausübung. Also da ich das Befugniß habe, was zu thun, muß der Andere die Obliegenheit haben, im anpassenden Falle mich daran wenigstens nicht zu hindern. Auf unsern Fragfall angewendet — die Mißvergnügten haben das Recht, aus den Klöstern zu tretten §. 15., sind für sich sogar

verpflichtet §. 10 ≠ 12. Folglich müssen die Klöster aus ihrer Korrelation die Obliegenheit haben, sie wenigstens an diesem Austritte nicht zu hindern — Eine Obliegenheit, der sie um so folgsamer nachkommen mögen, als dadurch denselben die relevirendste Wohlthat zugeht §. 13., als sie nur einen allverstörenden Maulwurf aus ihrem Erdstriche verlieren, als die nämlichen nur dadurch ihre heißesten Wünsche erfüllet sehen! Also die Klöster dürfen aus hinwiderentstandner Obliegenheit den Mißvergnügten den freyen Austritt nicht verwehren — sie sind verbunden, sich dabey ganz passiv zu halten. Ein seliger Auftrag!

§. 17.

Hinsichtlich auf den Staat wird diese korrelative Verbindlichkeit sogar positive Pflicht mitzuwirken — beym Austritte der Mißvergnügten. Der Staat gewinnt dadurch ein aktives Subiekt §. 14., erhält also einen Numer mehr auf der Rechnung der Thätigkeit. Kann aber wohl der Staat so gleichgültig seyn gegen Gewinnste der Art? Ist's nicht seine Schuldigkeit, überhaupt für äußere Sicherheit zu sorgen, angefleht insbesondere zum Wohl seiner Bürger mitzuwirken? Ist er nicht eben daraus befugt, dawider konfligirende Gelübde zu irritiren? * Dieses Befugniß für sich, wird in Rücksicht auf das an-

---

* C. 5. Q. 4. C. 22.

sprechmachende Subiekt baare Verbindlichkeit selbst zu unterstützen, wird Pflicht gegen den neuzugewinnenden Numer, zu seiner Zurücknahme positiv zu konkurriren. — Oder wie vereinbarte sich das Stillehalten bey so einem Vorfalle mit seiner unläugbar pflichtschuldigen thätigen Obsorge für's Gemeinwohl, oder, was ein's ist, für's hinaufaddirte Privatwohl bis zum Summarum des Gemeinwohles? Wie stünde dieses mit seiner wesentlichen Gemeinwache für die Rechte iedes bürgerlichen Individuums zusammen? Der erste Repräsentant, der Fürst, ist darum Maiestätsvogt, weil er im Namen des Staates diese Wache halten, und Jedermann bey seinem Rechte sicher stellen muß. Pflicht — Recht haben die Mißvergnügten auf ihren Austritt, §. 10. 11. 12. 15. Dabey also selbe zu schützen, liegt dem Staat', oder in dessen Namen dem Primärrepräsentanten, dem Fürsten, ob. Ist das was anders, als positiv zu ihrem Austritte mitwirken? Und so ist dann richtig, daß die klösterlichen Mißvergnügten sogar auf die wirksame Mithilfe des Staats rechnen dürfen, daß folglich auch daher die Freyheit ihres Austrittes realisirt werden müsse. . .

Anschaulich ist aus diesem die dreyfache Folge: den klösterlichen Mißvergnügten müsse alles weichen, was ihren Austritt verhindern könnte — hiezu wären sie einmal verpflichtet, also auch darauf berechtigt — folglich

die Klöster gegenseitig verbunden, sich dabey wenigstens passiv zu halten, der Staat aber sogar zur positiven Theilnahme angefordert. Am hellen Mittage müßte erblinden, wenn dieses alles nicht demonstrativ daläge!

§. 18.

Und so stehen wir am Schlusse meines ersten Wunschtheiles, den Vernunft, Staat und Religion wechselseitig belebten — Und der war: Man lasse die klösterlichen Mißvergnügten frey austretten — Sie tragen sich nur von der verbergenden Einöde auf den öffentlichen Schauplaz hinüber..!

II.

Ich wünsche aber weiters,

B.

daß den Mißvergnügten sogar ein nothwendiger Austritt obliege, oder gegenseitig den Klöstern frey stehe,

die Mißvergnügten von sich auszusondern.

b.

Nicht alle Mißvergnügten sind gleich bereit zum Austritt. Mehrere erwarten den Abschied — wozu Claudian räth:

Plus ideo sumenda tibi fastigia Juris,
Ne pereat iam priscus Honos.

De Laud. Stillic. L. II. v. 311. 312.
pag. 186. *Ed. Amstelod.* 1650.

*

Sie sind und bleiben Lasten der Klöster §. 3. 4. Glücklich die Gemeinde, von der sie freywillig austretten! Allein auf diesen einseitigen Fall — wieviele blieben daselbst zurücke? Und gerade der Abfeim von der

Hefen; denn die Mißvergnügten von Kopf werden sich auch ausser den Klöstern erschwingen: hingegen die Nullatenser an Genie darbten den ersten Tag nach ihrem Austritt'. Diesen legt also ihr Magen axiomatisch vor, daß das Bleiben in den Klöstern ihr Bedürfniß sey. Und sie werden auf diese Art ihre Gemeinden nie verlassen, die sie bey ihrer Faullenzerey so köstlich füttern, und sogar keinen Dienst dafür zurückerhalten. Bey dieser Bewandtniß — wie elend wären die Klöster daran? Zu keinem Geschäfte ihres Berufes nutzbar, würden diese Auswürflinge nur ihre Wänste besorgen, wahre Kost- und Trunk-Annalisten; folglich alle Arbeit auf ihre Mitgemeiner hinüberwälzen §. 13., wodurch selbst die Rechtschaffensten am Ende, der schrecklichen Ueberbürdungen müde und überdrüßig, verzagten. Die Folge wäre: daß die Klöster bald der tauglichsten Subiekte beraubt, letzt sich selbst das Schicksal der Auflösung um so schändlicher zuziehen müßten, ie allkündiger es würde, daß der Staat, gezwungen von der Totaluntüchtigkeit solcher ausgeschiedenen Gemeinden, hiezu vorschritt. Und erst in dieser Lage der Dinge — wie trotzten diese Taugenichtse? Auf den äußersten Fall des freyen Austrittes gesichert, schlügen sie in den Klöstern offne Tummelplätze ihrer Leidenschaften und Cujonaden auf. Verlegen die Obern der Klöster, hätten sie keine Gegenhilfe, kein Mittel, sich von solchen zu expurgiren. Genug, glaube ich, daß es verständlich werde, wie der freye Austritt den Klöstern noch lange nicht von ihrer Bürde helfe — also ein an-

derer Ausweg gesucht werden müsse. Und der ist die Befugniß, die eigentlichen Unnützlinge auszustossen, oder das Verhängniß des nothwendigen Austrittes, den die mitbefangenen Klöster gegen die nämlichen vorzukehren befugt seyn. Also der nothwendige Austritt rettet die Klöster erst von der Bürde, die die Mißvergnügten denselben überladen — der nothwendige Austritt, der für die Mißvergnügten pflichtiger Gehorsam, für die Klöster schuldiges Reziprokum, und für den Staat sogar noch beträchtlicher Vortheil ist. . .

A.

Die Mißvergnügten haben den pflichtigen Gehorsam, aus den Klöstern zu tretten — worinnen ihrer Willkühr nichts überlassen bleibt — Ein Gehorsam, der konsequent den Austritt gleichpflichtig macht, der schon auf seine Art im Professionsvertrage mit d'rinnenliegt, und der im Falle des harten Fortkommens verdiente Strafe wird. Man gestatte mir, darüber ausführlicher zu kommentiren. —

§. 19.

Baare Pflicht haben die Mißvergnügten über sich, daß sie aus den Klösterstätten austretten müssen §. 12. Denn dieses erheischt sowohl die Selbsterhaltung §. 10. 11., als die Aktivexistenz §. 9. Indem sie in diesem Zustande — auf diesen Ruheplätzen weder iener noch dieser zu entsprechen im Stande sind — beyden, die doch so strenge

über ihre Anforderung, als unablässig über ihre Befolgung herhalten §. 7. 8. 9. Wer ermißt hieraus nicht, daß ihr Gehorsam hinwieder pflichtig sey — seyn müsse? Denn wo mir einmal Pflicht obliegt, die ich nicht umgehen darf, ist ia mein Gehorsam dagegen beschieden hergestellt. Oder welche andere Beziehlichkeit erzeugt iene für mich? Die gebiethende Pflicht muß ia einen submittirenden Gehorsam auflegen. Folgelos wird und kann iene nie seyn. Also sind die Mißvergnügten in die moralische Nothwendigkeit versetzt, zu gehorsamen: und würden sie sich davon auszuziehen beygehen lassen, so wäre es ein offenbares Versehen gegen ihre Pflichtschuldigkeit, die wohl gar iuridisch erzwingbar wäre, als vor dem kompetenten Richter erwirklich. Und wozu nützte auch die innere Gewissensklügeley, wenn nicht die äußere Fessel der Macht mitwirken müßte, besonders bey Leuten dieser Art, die ohnehin der ersten wenig geöffnet, und nur der letzten zu weichen gewohnt sind?!! Also hört gegenwärtig alle Willkühr auf, und tritt pflichtschuldige äußere Folgeleistung zur Stelle, als die auf erfolgende Klage nicht nur zuzusprechen wäre, sondern auf ferners Betreiben sogar exekutive ausgeführt werden müßte.

§. 20.

Ist aber der pflichtige Gehorsam hergestellt, so sehe ich nicht ab, wie der pflichtige Austritt nicht zugleich mitverstanden werden könne. Eben der ist's, den der pflichtige Gehorsam zum geeigneten Gegenstande hat:

und eben dieser gerichtlich ausführbare Gegenstand hat zur Folge, daß die klösterlichen Abentheuer, welche nur zum Zehren und Zerstören da sind, ausgeschieden werden müssen: und eben diese Folge ist's, die den nämlichen den Austritt nothwendig macht, oder, was ein's ist, wovon der pflichtige Austritt korollar wird. Die Sache ist Mittagshelle. Gleich einleuchtend ist der rechtlich entsprechende Erfolg für die Klöster daraus — der Erfolg, der nichts geringers bezielt, als die volle Entleerung von ödeliegenden Subiekten, die ihre gegenwärtigen Stellen so geringe würdig, als pflichtthätig besetzen, und die doch durch ihren Nichtaustritt eifrigwirksamen Exspektanten den Eintritt versitzen, durch ihren erzwungenen Austritt aber wieder offne Stätten für würdige Kandidaten machen — Ein Erfolg, der, einzig erfleht, den Klöstern wahre Hilfe gewährt, und der in unserm vorliegenden Betrachte nothwendig erreicht werden muß, weil er sogar auf juridische Zwangsmittel hingegründet ist, denn nur diese letzten können unsre mißvergnügten Dumm- und Unnützlinge mobil machen — auf welchen Fall den Klöstern Ruhe, Ehre und Würde heimkehren werden, und die Klöster ihrem heutigen Zwecke der Beförderung der Literatur und der Volksaufklärung mit Kraft und Einklang näher rücken können. Hievon anderswo weitschichtiger!

§. 21.

Dieser pflichtnothwendige Austritt schreibt sich selbst aus der Professionsformel her. Die Stipulation daselbst ist weltkündig, nach der sich die Klöster an-

heischig machen, den eintrettenden Subiekten zwar anständige Versorgung zu verschaffen, iedoch bey der gegenseitigen Verbindlichkeit, daß die nämlichen Subiekte ihre Dienste denselben nach den Verhältnissen ihrer Kräfte widmen werden und müssen. Ich berühre hier einen sehr beschränkten Gesichtspunkt von der feyerlichen Verglübdung — in seiner vollen Aussicht kommt er später vor. Nur in der Art des nothwendig erfolgenden Austrittes ziehe ich gegenwärtig die Professionsformel an. Mir genügt einsweilen, daß man zur Zeit als Postulat gelten lasse, daß, wie die Klöster der Versorgung halber verbunden sind Wort zu halten, so die Profitirenden gleich verpflichtet seyn ihrer Dienste wegen emsig beyzuwirken — daß wie, wenn die Klöster von ihrem Vertragstheile abtretten würden, hiezu gerichtlich beygeboten werden dürften, so auch die Professen, welche von ihrem Arbeitsverbande resiliren, obrigkeitlich zum Brauchenlassen, Ausfüllen ihrer Stellen gezwungen werden sollten — daß, wie die Klöster, auf den Fall des Unvermögens ihrer Unterhaltungspflicht nachkommen zu können, Niemanden wehren möchten auszutretten, so auf den Fall des Unvermögens im gegenwärtigen Zustande nach pflichtigem Kräftenmaaße den Klöstern beyzuwirken auch diese Gattung Faullenzer entweder selbst abtretten sollte, oder den nothwendigen Austritt sich gefallen lassen müßte. Kurz, mir kleckt hier zu bemerken, daß ein gegenseitiger Verband vorliege, gemäß welchem der Zurücktritt von einer Seite auch die andere freysreche — für unsern Fall, gemäß welchem, wenn der Professe seine schuldigen Dienste aus Mißver-

gnügen dem Kloster entzieht, das Kloster auch der Pflicht zu versorgen entlassen sey. Und das giebt mir schon die zur Sache passende Folge, daß die Klöster durch die eidbrüchige Faullenzerey der Mißvergnügten berechtigt werden, selbe mittels Entziehung der Sustentation zum Austritt zu zwingen — Von welchem Betrachte her dann selbst die Profession den nothwendigen Austritt bestimmt und festsetzt — was für iezt hinlänglich ist . .

§. 22.

Daß übrigens auf den Fall des nothwendigen Austrittes unsere Mißvergnügten hart fortkommen werden, mißkenne ich nicht. In seiner Art ist hierinn kein Unterschied; denn sind die Mißvergnügten von der Klasse der Unbrauchbaren, so werden sie nirgends Zutritt finden — sind's selbst von den Brauchbaren, so erklärt sich ihnen doch gewiß praktisch, was es heiße: im Schweiße seines Angesichts seine Nahrung suchen. Sey dem aber, wie ihm wolle, so ist's in ieder Rücksicht nur bestrafende Consequenz, die auf ihrer eignen Rechnung steht. Ihr Benehmen ist's, worauf diese Strafe folgte — sie schlenzten, oder schlenzten und insultirten miteinander. Nur dem Arbeitenden gebührt der Unterhalt, der Faullenzer verdient die Buße des Hungers; denn wenn ie noch was nützt, so wird diese die beste Wirkung machen. Er zerriß der erste das Band der Eintracht — schmähte und lästerte auf's Kloster: er ward zum ersten wortbrüchig — rekusirte alle Mühewaltung und

versagte den eidlich angelobten Dienst: er kündigte der erste seine Vertragshälfte heim — trotzte im Müssiggange und Ausschweifungen. Wie er dann aufpochend, undankbar, und ohne alle Raison gegen das Kloster handelte, so ist's wohl er, der das Kloster zwang, um konsequent zu seyn, daß es, vom Vereine los, der Verbindlichkeit zu unterhalten enthoben, also von seiner Vertragshälfte frey gegeben — nach dem lauten Wunsche und Verlangen des Mißvergnügten selben selbst hinwandern läßt und — heißt, ihn gleichwohl seinem sich selbst bereiteten Schicksale ausantwortet — kurz, von seiner so sehr verschrienen Tafel entfernt. Ist das mehr, als Konsequenz aus dem Benehmen der Mißvergnügten — und erregte diese, des harten Fortkommens wegen, das Fühlen der Strafe, war es mehr, als selbst zugezogene wohlverdiente Strafe? Nur sie waren's, die stets die Ursachen dazu unterlegten, die nirgends Wort hielten, und überall Unfug anrichteten — Nur sie waren's, die die Klöster ausforderten, in Exzessen rühmten, auf ihren Müssiggang stolz sprachen — Nur sie waren's, die keine Pflicht gegen die Klöster kannten, unaufhörlich plagten, und Ein Vergehen begehen. Wer verkennt daran die wohlverdiente Strafe? . .

§. 23.

Oder wäre es nur entferntest billig, daß, ihrer Insolenzen ohngeachtet, die Klöster sie noch forthin abnähren sollten? Treffe nicht in dieser Ansicht den unschuldigen Theil die unverdienteste Strafe? Die Klöster er-

füllten ihre Verbindlichkeit, selbe zu sustentiren — keineswegs die Mißvergnügten die ihrige, die sich von aller pflichtschuldigen Arbeit gegen die nämlichen aussagten. Und nicht genug ehehin die Klöster ohne Dank und Widervergeltung behandelt zu haben, fügten sie selben erst iezt die derbsten Sottisen, und den unersetzlichsten Nachtheil zu — denn wehe den Klöstern, von denen zwar Jedermann austretten kann, Niemand aber austretten muß! die sind nächst Behältnisse der Dummheit und Sittenlosigkeit, die sind nächst so geleert von allen tauglichen Subiekten, so ganz angefüllt von Müssiggängern und Extravaganten, daß bald die öffentliche Stimme ihre Aufhebung begehren wird — sie sind, oder werden zuverläßig der Gegenstand der allgemeinen Verachtung, und des spottendsten Schimpfes. Und wie wäre es auch anders möglich? Sicher auf jeden Fall, und gewiß ihres freyen Austrittes, würden die Mißvergnügten das Spiel ihrer Bosheit und Ausgelassenheit auf's äußerste treiben. Wohl die unverdienteste Strafe für die schuldlosen Klöster! Wohl richtig und beschieden, daß die Schuldhaftesten — die expedirendsten Mißvergnügten unbestraft durchkämen! . . Also welche Strafe immer im nothwendigen Austritte daliegen sollte, trift selbe billig und verdient die solche sich selbst diktirenden Mißvergnügten . . !

Ungezweifelt ist dann, daß **der nothwendige Austritt der Mißvergnügten pflichtschuldi-**

sey, professionsfeste stehe, und auf jeden Fall nur als selbst diktirte Strafe angesehen werden möge. Wenigstens bin ich aus den angeführten Gründen hievon strenge überzeugt.

B.

Nicht genug! den nämlichen nothwendigen Austritt verbürgt das leicht iuridisch, moralisch und ascetisch herzustellende Reziprokum in den Klöstern.

§. 24.

Bey dem iuridischen Betrachte schränke ich mich auf das einzige allbekannte rechtliche Prinzip ein: daß "was einem Theile der Stipulirenden gerecht ist, dieses auch dem andern gerecht seyn müsse." Diese Zynosur des Rechts nahm noch Niemand Anstand in werther Schätzung zu halten. Ein Grundsatz, den sogar ganze Nationen unter sich als geltend aufstellten! Ein Normal, das selbst die verbittertsten Partheyen im westphälischen Frieden * ausglich! Wie dürfte noch ein Zweifel seyn, daß das nämliche vollgültig auf die Klöster und ihre Bewohner rücksichtlich auf den zwischen beyden existirenden Urvertrag angewendet werden könnte — müßte?

* Art. V. I. in J. J. Schmaußens Corp. Jur. publ. S. R. I. acad. Leipzig 1774. S. 756. Tom. I.

Dieser Verband wird sich doch nicht über die Allkraft publizistischer Verträge hinübersetzen, oder seine iuridische Verbindlichkeit der rechtlichen Exaktitüde zu unterbeugen nicht verschmähen . ! . Und aus diesem Belange ist das angezogene Prinzip bestimmt passend für unsern Vorfall — Gerecht ist, daß ieder Mißvergnügte, um sein Leben nicht im Grame hinzugeben, frey austretten dürfe; hat aber dieser die strenge Rechtsassistenz, wer wird's ungerecht bey den Klöstern finden, wenn sie sich aus gleicher Ursache, um nicht in Schande und Spott einzustürzen §. 23., durch Ausmusterung dergleichen Unnützlinge reziproke Freyheit und Befugniß nehmen? Oder ist der freye Austritt des Mißvergnügten in gegenwärtiger Hinsicht mehr oder weniger, als die gegenseitige Zurücktrettung des verpflegenden Klosters von der Verköstung des Mißvergnügten? Welche Hilfe dieser im freyen Wegtritte sucht, die nämliche greift das Kloster im nothwendigen Abtritte auf — der Mißvergnügte entledigt sich von der Bürde, die ihm bisher wahr oder anscheinend das Kloster aufband — durch den freyen Austritt: das Kloster befreyt sich nicht minder von der Last, die die Mißvergnügten selbem zuwarfen — durch den nothwendigen Abtritt . . Gerecht war iener, also gerecht muß auch dieser seyn. Es ist blosses iuridisches Reziprokum, das auf keinen Fall trügt oder seinen Zweck verfehlen kann — ein Reziprokum, das dem Kloster nothwendig eine gemessene Gegenhilfe gegen die nicht frey austret-

tenden Mißvergnügten, die im entgegengesetzten nothwendigen Abtritte besteht, einräumt!

§. 25.

Der moralische Betracht liegt gleich klar an diesem Reziprokum da! Es beleidigt alle vernünftige Moral, wenn der Verbrecher selbst in seinem Vergehen ein schützendes Palladium findet. Das heiße ich mir die Moralität unter den Schutt werfen, der Bosheit ungezähmten Muthwillen eignen, sie sogar durch zugesicherte Impunität zum Unfug einladen. Die Wahrheit ist zu offenbar, daß diese Art Palladien der gesunden Moral widrigten, und lich darf sicher zu ihrer Applikation übergehen — Ein solches Palladium öffnete sich in den Klöstern, wenn das Reziprokum nicht verfassungsmässig würde, oder wenn der Mißvergnügte nicht auf den Fall seines Zurückbleibens — aus Unvermögen sich draussen fortbringen zu können, könnte vom Kloster ausgestossen, oder zum nothwendigen Austritt gezwungen werden. Denn wäre dieses nicht, so dürften ia die Mißvergnügten mit aller Unbefangenheit, mit ungebundner Unverschämtheit dem Kloster Hohn sprechen, und machte dieses nur Miene sich zu widersetzen, hieß das nur Aufgebot für die rasche Unbesonnenheit, und das Kloster figurirte ewig als passiver Popanz. Das Delikt des Mißvergnügten wäre gleichsam doppelt gedeckt — iezt unter der Firma des freyen Austrittes, dann in der asylirenden Halle gegen ieden vom Kloster gegen selben zu versuchenden Zwang.

Folternd würde so der Mißvergnügte am Kloster sich rächen, und freudig über seine Unthaten unersättlich vom gekränkten fordern und wieder fordern. Das Mißvergnügen wäre es (doch in ieder Rücksicht keine Tugend, sondern ein allbeschiedenes Vergehen), das das Subiekt iedem Oberbefehle entzöge — und der Obere, nirgends unterstützt, müßte endlich müde werden, und ihn seiner innern Responsabilität überlassen — müßte ihn im Müssiggange schwelgen sehen, und wohl gar der Laune dessen, der kein Offizium annähme, frohnen, müßte zufrieden seyn, wenn selber nur stille und bey seiner stäten Vakanz sich nur ruhig betrüge. Jeder der Gemeinde scheut den Mißvergnügten, ieder kehrt auf halbem Wege um, seiner los zu werden — und der Vorsteher selbst fügt sich, und muß, wenn er im Hause nicht will vollen Verkehr anrichten, dem Ungestüme nachgeben. Heißt das nicht — dem Vergehen des Mißvergnügten Palladiumsschutz geben! Er über alle menschliche Raison weg, wird nur darum in seiner Fallenzerey unangefochten seyn und bleiben, weil er ein allgefürchteter Mißvergnügter ist. Das Mißvergnügen, sein Delikt, nimmt ihn in Schutz, stellt ihn unter's unbetastbare Asyl, und schlägt ein heiliges Palladium um ihn her .. Wie aber dieses empört, alle Moralität schändet, wie dieses alle Angel losreissen heißt, so muß einmal dieses ärgerliche Palladium abgebrochen, der Geschützte auf die offne Strasse gestellt, und dem Kloster selbst nach der vernünftigen Moral Gegenwehre angesichert werden — eine Gegen-

wehre, die wenigstens darinn bestünde, daß das Kloster solche Subiekte von seiner Mitte aussondern, den nothwendigen Austritt selben gebieten und realisiren dürfte — könnte, oder die reziproke Ausmittelung vorzukehren befugt wäre. Eine unwidersprechliche Folge!

§. 26.

Die ascetische Rücksicht entdeckt sich nicht schwerer an der nämlichen reziproken Konsequenz! denn diese Rücksicht liegt deutlich in der Professionsformel da. Wer nur ihren Wortlaut kennt, weis, daß daselbst ein gegenseitiges Stipulat existire, gemäß welchem das Kloster sich verbindet, den Unterhalt abzureichen, der Professe aber hinwieder seine Dienste zu widmen versichert. § 21. Und wäre sogar der Wortlaut nimmer erinnerlich, so muß schon das allkündige Faktum diese Erklärung anschaulich hinhalten — die Erklärung, daß die Profession lediglich ein Stipulat des angeregten Inhaltes sey. * Einmal der Eintrettende braucht Unterhalt, und das Kloster des Eintrettenden Arbeit und Bestrebsamkeit. Wer verkennt nun daraus, daß ein gleichhaltiges Band beyde kontrahirenden Theile verschlinge, daß wie eines Obligation urgirt, für den andern ein entsprechendes "Instabis" erfolge, daß wo der eine Theil sich faktisch von der Verbindlichkeit auszieht, auch der andere glei-

* C. I. de Stat. Monach. C. 17. 24. de Regul.

chen Schrittes zurückeretten dürfe? Es adäquiren sich — die Verbindlichkeiten des Unterhaltes und der Dienstleistung, und iede ist auf der andern Veste abgesehen. Es muß folglich das von einer Seite gerißne Band von beyden Seiten Entledigung gewähren. Wie offenbar ist also daraus, daß schon in der Profession der Knoten des Reziprokums geknüpft war — daß schon von dortaus die Epoche desselben begann! Es läßt sich dann im fragebefangnen Falle nimmer läugnen, daß, wenn der Professe sich von seinem pflichtschuldigen Dienste gegen das Kloster auszieht, das Kloster eben dadurch von der Unterhaltspflicht losgezählt werde; daß, wenn das Mißvergnügen ihn zum Dienst untüchtig macht, schon darum das Kloster von seiner Verköstung ꝛc. entlassen zu seyn geachtet werden müsse — daß lediglich der mutuelle Abschied voneinander beyde auf den Punkt zurückesetze, auf dem sie vor der Profession gegeneinander standen. Sonnenklar ist's, daß die Profession, in der der ascetische Augemerk ruht, dem Kloster gegen den schlemmernden Mißvergnügten das volle reziproke Gegenmittel seiner Zurückweisung vom Tische eigne.

Ueberhaupt ist durchgehends einleuchtend, daß den nothwendigen Austritt der Mißvergnügten aus den Klöstern Recht, Moral und Ascese einstimmend fordern und gebieten. Mir liegen diese drey Aussichten am hellen Mittage da. —

E.

Noch vereint sich damit der selbst in dieser Lage noch beträchtliche Vortheil des Staates — der ietzt von selbem pflichtig ergriffen werden muß, ietzt schon als Gewinnst nicht ausser Acht gelassen werden kann.

§. 27.

Pflicht des Staates ist's, den Mißvergnügten über ihren freyen Austritt zuzuhalten §. 17. Pflicht ist's, weil er dadurch auf seinem Kalkul der Aktivität gewinnt. Die nämliche Pflicht regenerirt sich hier gegen das Kloster, als eine dem Staat' rechtlich eingezünfte Kommunität, deren Erhaltung so gut, als die Befreyung der Mißvergnügten inner seinem Pflichtkreise existirt. Oder ist der Staat dem Individuum mehr, als einer ganzen Kommunität schuldig? Beyde haben zuverläßig gleiche Ansprüche auf seinen Schutz und Schirm. Muß nun das Individuum bey seiner Befreyung vom Kloster sichere Rechnung auf die Beyhilfe des Staates machen dürfen, so kann's ia auch dem Kloster nicht fehlen, daß es, um sich gegenseitig von den Mißvergnügten zu befreyen, die Beyhilfe des Staates imploriren möge, daß auch ihm diese Beyhilfe pflichtschuldig angegönnt werden müsse. Kurz, Befreyung wird überall beabsichtet und erzweckt — und beyderseits ist der Staat verbunden zur Erreichung der Absicht, zur Erzweckung beyzuwirken. Da aber die Befreyung des mißvergnügten Individuums durch den

freyen Austritt, die Befreyung des Klosters durch den nothwendigen Austritt erzweckt wird, die Beyhilfe des Staats beyde zu realisiren als pflichtschuldig offenbar ist, so übrigt wohl kein Zweifel mehr, daß der Staat wie zum freyen, so zum nothwendigen Austritt mitzuwirken verpflichtet sey. Da ferner dem Staate durch den einen wie durch den andern Austritt eine neue Ziffer auf seine Aktivitätstabelle zuwächst, so ist es gerade Schlußfolge, daß also der Staat selbst durch den nothwendigen Austritt noch einen beträchtlichen Vortheil, den er sogar in gegenwärtiger Hinsicht pflichtig ergreifen muß, erhält.

§. 28.

Eine ähnliche Schlußfolge ist, daß selbst der nothwendige Austritt dem Staate noch einen Gewinnst zuführe! Der auszutretten gezwungene Mißvergnügte ist doch auf ieden Fall Mensch, und der Mensch auf ieden Fall Gewinnst. Besonders da er ietzt in andern Umständen entweder vom Schlummer selbst erwacht, oder durch die Unterhaltssorgen aufgeschreckt wird. Immer ist so viel gewiß, daß er vom Platze, auf dem er bisher sabbatisirte, ab- und auf einen andern, auf dem ihn der Hunger zur Thätigkeit aufzerren muß, übergeht — Immer ist so viel richtig, daß, wenn ie ein Fünklein Ehrgefühl in seiner Seele glimme, derselbe nothwendig durch diese Versetzung wieder angeblasen werden müsse — Immer bleibt's alverstanden, daß diese Zahl der Mißvergnügten nur durch diesen Weg zu einer Art Wiedergeburt für den

Staat gelangen können. §. 14. Was es ie sey oder werde, so muß für den Staat ein gewinnender Nachtrag erfolgen. Und so ist's zweifellos, daß selbst durch den nothwendigen Austritt für den Staat ein Gewinnst sich ausmittle — Ein Gewinnst, dessen Name schon versichert, daß er nicht ausser Acht des Staates kommen dürfe. Denn wer gewinnt nicht gerne?

Zuverlässig ist folglich, daß der nothwendige Austritt für den Staat einen noch so pflichtigen als gewissen Vortheil abwerfe. Jedes Aug' muß dieses übersehen! —

§. 29.

Und dadurch ist auch mein zweyter Wunschtheil hergestellt, der pure Konsequenz, pures Reziprokum des ersten heißen mag. Sein Inbegriff ist: Die Mißvergnügten, welche nicht austretten wollen, sollen die Klöster aussondern dürfen — Sie sind ohnehin nur ihre zuexpurgirenden Theile.

D.

So gewiß mir diese beyden Austritte beschieden sind, so stehen doch wenigstens anscheinbare Einreden, die nicht zu vernachläßigen sind, dagegen. Meine Sache wird's dann seyn, gegenwärtig selbe vom Wege zu räumen, oder mich ungeheu-

chelt darüber zu erklären. Und einmal! so sehr das Menschengefühl für den freyen Rücktritt der Mißvergnügten spricht, so sehr die Regel der Aequität den reziproken nothwendigen Austritt zum Nutzen der Klöster erörtert, so auffallend sind doch a) gegen Beyde α) die ewigbeschwornen Gelübde, β) und die klösterliche Stabilität: b) in's Besondere α) gegen den freyen Austritt A) der hieraus den Klöstern bevorstehende Verlust der besten Köpfe, β) gegen den nothwendigen A) der dadurch leicht sich aufregende Despotismus der Vorsteher, B) und seine übrige Unausführbarkeit hinsichtlich auf das fernere Unterbringen der Auszusondernden. Ich greife an's Detail!

a.

Gegen beyde Austritte

α) streiten die ewigbeschwornen Gelübde.

Wir legen Gelübde ab, die uns unser ganzes Leben hin verbinden — Mit diesen wie kontrastiren die beyden Austritte? Der Freye gebe dem Vergelübdeten die Befugniß, nach Willkühr von der Professionsstätte wegzugehen, und der nothwendige räumte dem Kloster das Recht ein, eine reziproke Ausscheidung zu machen. Auf beiden Seiten wäre also der Verband nur auf eine willkührlich anzuberaumende Zeitfrist ausgedehnt, folglich nirgends eigentlich lebenslänglich. Kurz, nach der Vergelübdung hätte der

Kontrakt zwischen dem Professen und dem Kloster kein anderes Ziel als ienes des Grabhügels — nach der Voraussetzung des gestatteten Austritts aber läge das Ziel ietzt in der unstäten Willkühr des Freyaustrettenden, ietzt in der umständenangemessenen Verfügung des gequälten Klosters. Wozu noch eine weitere Ausführung, um den taghellen Widerspruch daran bemerkbar zu machen?

§. 30.

Allein so helle dieser Widerspruch aufleuchtet, so gewiß verschwindet er bey der einzigen Bemerkung, daß Gelübde, welche unbedingt lebenslänglich verbänden, rechtlich bestehen, oder ihren möglichen Bestand der Rechtsbescheid allemal widerspricht — Ein Rechtsbescheid, der sich offenbar aus den gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen zur gültigen Vergelübdung aufgreift! Und wäre selbst die Verbindlichkeit der Gelübde nicht bedingt und temporell, so dürfte sogar auf den Fall kein Widerspruch zu befürchten seyn. Was also immer behage, was sich immer empfehlen solle, so bleiben iederzeit die Austritte unverwehrt.

§. 31.

Und nun zur Vergelübdung, die unbedingt ewig verbinden würde, fordert die gesetzliche Authorität, daß 1) der Professe eben damals, als er sich feyerlich verband, die ungehemmteste Freyheit hatte, 2) daß der nämliche alle zukünftige Fälle mit voller Unterscheidungskraft umfaßte, also keine menschlichen Un-

möglichkeiten darinn übernahm. Ich laufe nicht weiter aus — Und ehe ich selbst diese im Koder der Gesetzlichkeit nachschlage, muß ich ihren eigenthümlichen Sinn vorlegen. Beyde Requisiten erheischen, daß 1) der Vergelübdende sich nicht im raschen Jugendfeuer einem Stande der Abtödtung überantworte, sondern bey kalter Ueberlegung und mit mannhaftem Ernste die Schwelle der veredelnden Einsamkeit betrette, daß 2) der nämliche sich nicht unbedingt verbinde, oder auf eine nie vorhersehbare Zukunft, die ihn zu schwer beladete, einlasse, kurz, Fälle, in denen sein Kräftenmaaß menschlicher Weise unterliegen würde — müßte, nicht unbehutsam auf seinen Gelübdekalkul nehme. Ohne diese Beysätze und Einschränkungen nennt die gesetzliche Authorität die Gelübde unzuläßig — rechtlich ungültig.

§. 32.

Ich gehe von der Quelle der Gesetze aus! Wessen Vernunft sieht nicht ein, daß bey'm ersten Requisite die ächte Freyheit gefesselt liege, bey'm zweyten der Mensch als kühnster Wagehals erscheint? Wer den Menschen nie studirte, nur obenhin kennt, weis doch, daß der Enthusiasm, Fanatism, die jugendliche Aufgährung den Gebrauch der Freyheit vorzüglich hemmen, öfters das Subiekt betäuben, stets das Obiekt mit täuschendem Firnisse überglänzen. Wie sollte darüber nicht die reife Ueberlegung verlohren gehen? Wie kann damit die ungehemmteste Freyheit zusammen bestehen? Wie der Vergelübdende diesen ersten Schritt mit entsprechendem Ausmaaße für

eine irdische Ewigkeit anlegen? Und nun — wo die reife Ueberlegung mangelt, sind ja die Gelübde nur nächtliche Träume, die die Betäubung entlockte: wo die Kühnheit das Ausmaaß der Kräfte verfehlt, sind wohl die Gelübde nur Wagestüke, die bey'm vollen Kräftenmaaße und bey der enthusiastischen Allanstrengung gelingen mögen, im Verhältnisse der Anstrengung aber nur zu bald menschlich unmöglich werden. Gelübde in dieser Ansicht genommen, muß die Vernunft als unüberlegt, und menschlich unmöglich — unzuläßig und ungültig behaupten. Sie behauptet's auch dem, der Sinn und Gefühl für die leidende Menschheit hat! Eine Behauptung, die gerade dahin deutet, daß also die beyden vorgenannten Requisiten bey rechtlichgültigen Gelübden zum Grunde liegen müssen, daß also bey derer Abgang dieselben rechtlich ungültig werden.

§. 33.

Die positiven Gesetze machten hievon nur die Anwendung! Ich will nicht weitschweifig seyn. Es genüge ein einziger Passus aus der gregorianischen Dekretaliensammlung — daselbst findet sich c. 2. de Vot. et Vot. Redemt. ein Rechtsbescheid, der ganz in diesem Geiste abgefaßt ist. Alexander III. wurde 1180. von einem Bischofe über eine ähnliche Vergelübdung oder ihre Gültigkeit gefragt — seine gesetzliche Rückäusserung war: "Wir sprechen ihn (den Vergelübdeten) vom Gelübde, das er im zarten Alter mehr aus Leichtsinn als nach ungehemmt freyer Ueberlegung gelobte, frey.. In diesem Nigrum, oder Texte sind beyde obigen Requisiten deutlich ausge-

drückt — in den Worten: "ex arbitrio discretionis." Denn der erste Ausdruck — arbitrium — bezeichnet doch unläugbar die ungehemmte Freyheit, der zweyte — discretionis — die Unterscheidungskraft. Alexander III. war also am Schlusse des zwölften Jahrhunderts der festen Ueberzeugung, daß ieder gültigen, rechtlichbestehenden Vergelübdung ungehemmte Freyheit und volle Unterscheidungskraft zur wesentlichen Grundbasis dienten, oder absolute Hauptrequisiten wären — war der sichern Meinung, daß, wo beyde oder eins davon mangelte, iedes Gelübde rechtlich ungültig seyn würde. Konsequent zu handeln, weil er dann in dem ihm vorgelegten Fragfalle beyde vermißte, sprach er rundhin diese Gelübde unbestehend, ungültig. Woher auch seine Deklaration erfolgte, nach der er nicht dispensirte, sondern den Vergelübdeten ganz loszählte von seiner Vergelübdung, als die aus Mangel der Freyheit und Unterscheidungskraft — der zwey öfters genannten wesentlichen Erfordernisse, nie rechtlich galt. Welcher gesetzliche Bescheid möchte adäquater zur Sache taugen? — so adäquat, daß alle fernere Gesetzanführung überflüßig dünkt! Genug, es ist gewiß sowohl aus der schlichten Vernunft, als der kirchlichen Authorität, daß die Vergelübdung, die lebenslänglich unbedingt dauern müßte, ohne die stets erwähnten Erfordernisse unkräftig wäre; es ist gewiß, daß diese in den Professionssubiekten immer mangeln müssen — wenigstens die zweyte der vollen Unterscheidungskraft; denn wäre auch ungehemmte Freyheit in einigen Profitenten vorhanden gewesen — in vielen fehlt selbst diese — so war's doch keinem möglich, weder so

tief in's Perspektiv der Zukunft hinzuschauen, daß er alle Fälle vorhersehen konnte, noch so geübt im Ausmaaße zu seyn, daß er seine Kräfte mit den Fällen zu vergleichen im Stande wäre. Es ist also auch gewiß, daß ewigverbindende Gelübde allemal dieser wesentlichen Erfordernisse beraubt wären, folglich nie existirten, nie existiren konnten. *

§. 34.

Wo aber dieses einmal richtig angenommen werden kann, daß ewigverbindende Gelübde nie rechtlich subsistirten, dann ist's platter Folgeschluß, daß nur Gelübde, die bedingt und temporell sind, gelten — Gelübde, die auf gewisse Fristen ausgesetzt sind, bis nämlich der freyaustrettende oder das Kloster im Falle der Aussonderung aufkünden. In welcher Hinsicht die Vergelübdung ihrer Dauer halber mit den beyden Austritten nimmer zusammen stößt, sondern sich mit selben von selbst vereint. — Kurz, die Gelübde lösen sich auf den Fall des Mißvergnügens, der unter jenen unvorhersehbaren Fällen, die im unausreichbaren Perspektive verborgen liegen, mitbegriffen ist, und der also in Gesellschaft mit andern, denen die menschlichen Kräfte unterliegen würden, jede ewige Verbindlichkeit unzuläßig erklärt. Wodurch sich der Widerspruch im gegenwärtigen Betrachte aufhebt.

---

* Prüfung des katholischpraktischen Religionsunterrichts, Leipzig. 1800. Gelübde. §. 114. S. 382 ff.

§. 35.

Und nehmen wir auch einsweilen an, die ewigverbindenden Gelübde bestünden, so ist selbst da der Widerspruch noch aussöhnbar. Trette der Mißvergnügte wie immer aus, so begleiten ihn nach diesem Syſteme seine Gelübde durch die ganze Welt. Er, entweder Weltpriester oder in die Laikalklasse zurückgesetzt, muß überall damit bebürdet einherziehen, und kann selbst in seiner Art der Vergelübdung noch auf der Handwerksstätte treu nachkommen. Beyspiele von dieser Manier sehen wir alle Tage um uns her. Wie viele Ausgetrettne leben nicht auf dem großen Universum herum? * Sie sind von den Gelübden nicht frey gesprochen — nur erlangten sie den Austritt aus den Klöstern. Kann nun bey diesen das ewige Gelübde dauern, so wird es auch in unsern Fällen nicht unthunlich lassen. Wie kündig wirds schon daraus, daß wohl gar auf den Fall der nie auslassenden Verbindlichkeit der Gelübde der doppelte Austritt statthaft sey, und so der Widerspruch eingestellt werde! Und dadurch wird's wahr, daß, welche Seite immer vorgekehrt werde — auf beyde Fälle der nicht ewig dauernden, wie der ewigdauernden Verbindlichkeit der Gelübde, unser vorliegende doppelte Austritt gesichert sey und bleibe.

---

* c. 1. de Regular. inter Extravag. comm. " Prout facti evidentia docet."

β) Die klösterliche Stabilität — der zweyte allgemeine Widerspruch gegen beyde Austritte!

Die Vergelübdung ist übrigens iederzeit so beschaffen, daß ihr stets eine Lokal- oder gewiß Ordens-Stabilität nebenher folgt. Denn der Profitirende bestimmt sich auf ein gewisses Kloster, oder zuverläßig auf einen gewissen Orden, d. h. er beschränkt sich in seiner Wahl auf Ort und Regel. Und dieses ist die Lokal- und Ordensstabilität. Wo aber die eine oder die andere Stabilität obwaltet, hat wohl kein Austritt statt, gemäß dem Ort und Regel verlassen würden: da die Stabilität gegenseitig auf Ort und Regel hinhaltet. Wem springt also der offenbare Widerspruch nicht in's Auge?

§. 36.

Indeß auch dieser Kontrast ist schon durch die geschichtliche Urkunde, die sich leicht aus den Zeitgesetzbüchern und Sammlungen aushebt, und nach denen die klösterliche Stabilität nie ganz unbeweglich festsaß, widerlegt. Nur muß ich mich zur leichtern Verständlichkeit näher über die Zeitgesetzbücher und Sammlungen erklären. Beyde finden sich mir, im gegenwärtigen Betrachte 1) in den ältesten Tagen — in den Ordens-Regeln, 2) im Mittelzeitalter in corpore juris canonici, 3) im XVIIten Jahrhunderte — in den Deklarationen der Kardinäle über

den

den tridentinischen Rath, 4) selbst im XVIIIten — sogar in der beystimmig liberalen und humanen Denkart Klemens des XIVten. 5) Von beyden in'sbesondere reihen sich sowohl der konforme richterliche Spruch bey Errichtung der Benediktinerkongregation, als mehrere Beyspiele religiöser Desertionen von verschiednen Jahrhunderten an.

§. 37.

Für die ältesten Tage sollen die Ordensregeln den Kontrast ausgleichen! Und wirklich, die nämlichen erwähnten schon des freyen wie des nothwendigen Austrittes, erwähnten beyder als einer Begebenheit, die dortmals rechtlich gang und gäbe war. Ich stütze mich hierinn auf die Regeln Augustins und Benedikts, die unstreitig die ältesten waren, und die für ihre Profitenten wohl Zeitgesetzbücher und Sammlungen waren und noch sind. Ich verteutsche die Formalien aus beyden. Augustin schrieb vor, * "daß, an wessen Verbesserung verzweifelt würde, derselbe entweder frey von der Gemeinde abspringen dürfte, oder auch ausgeschieden werden sollte, um die Epidemie des Mißvergnügens aufzuhalten!" Be-

---

* Epist. 109. in Regula, bey Thomassin in V. & N. Eccles. disc. Edit. mogunt. 1787. P. II. L. I. c. II. n. 13. Tom. IV. S. 62.

nedikt von Nursia befahl dem Abte in seiner Regel, * "daß er nach allen fruchtlos versuchten Korrektionen das ferrum abscissionis adpliziren sollte" — befahl, ** daß "der Bruder, der aus eigener Lust austrätte, oder auch vom Kloster ausgestossen würde, nimmer so leicht mehr zurück aufgenommen werden sollte." Die zu befürchtende Ansteckung war auch hier die bedeutendste Grundursache. Augenscheinlich ist hieraus, daß man im V. VI. Jahrhunderte von der klösterlichen Gemeinde wieder austretten, aber auch bey treffender Inkorrigibilität wieder ausgeschieden werden konnte — Augenscheinlich ist, daß in diesen ältesten Zeitgesetzbüchern den Ordensregeln wie die Austritte gestattet, so die Stabilität entweder ganz verkannt, oder so enge befaßt war, daß zwischen beyden kein Kontrast vortreffen konnte — Augenscheinlich ist endlich, daß in dieser Lage die Austritte und Stabilität ausser aller Zanksucht ruhten.

§. 38.

Für das Mittelzeitalter gab ich als ausgleichende Belege das Corpus Juris canonici an. Mich darüber auszuzeigen führe ich vier der anpassendsten Stellen an.. In der ersten *** von 1180. verabschiedete Al-

* Reg. c. 28. v. 7, 8. 9.

** Reg. c. 29. v. 1. 2. 3. 4.

*** C. 7. Ne Clerici et Monachi.

xander III. alle Religiosen eines Klosters, weil sie unwürdig waren von der Stiftung zu leben, und versetzte für selbe würdigere dahin. * In der zweyten schaffte Innozens III. ** von 1214. einem Vorsteher, die Inkorrigibeln, wenn sie sich gar nicht fügen wollten, ganz von der Gemeinde auszusondern. Die dritte Stelle enthält einen Befehl Honorius III., *** nach dem die Widerspenstigen schnurgerade aus den Klöstern verstossen werden sollten, daß ie nicht ein räudiges Schaf alle übrigen anstecke. In der vierten Stelle verschärft Gregor IX. **** von 1235. diesen öfters angeregten Befehl dahin, daß solche ausgeworfene von den Klöstern alljährlich zur Buße auf eine Zeit wieder zurückkehren sollten. Wer liest alle diese Stellen, und überzeugt sich nicht, daß im Mittelalter der doppelte Austritt so üblich, als in den ältesten Tagen war? daß, wie also dieser gestattet, so die Stabilität selbst dortmals noch nicht existirte, oder gewiß ohne Beeinträchtigung des Austrittes bestand? daß

---

* "Vt labores Impiorum iusti edant, et illi tandem rubore perfusi &c."

** C. 10. de Maioritate et Obedientia . . "alioquin eos de fratrum consortio penitus excludatis &c."

*** C. 8. de Statu Monach. . . . "Quin ouem morbidam eiiciant ab ouili, ne inficiat oues sanas."

**** C. 24. de Regular.

folglich der Kontrast zwischen diesen beyden von selbst zerfällt?

§. 39.

Jüngere Bürgen der fortgepflanzten nämlichen Denkart nannte ich für das XVII. Jahrhundert die Kongregation der Kardinäle Ausleger des tridentinischen Rathes — für das XVIII. Jahrhundert den humanen Biedersinn Klemens XIV. Man muß der genannten Kongregation die Ehre widerfahren lassen, daß, wenn ie eine in Rom, gewiß diese in ihren Untersuchungen sich würdigte, ihr Kredit erhielt, und liberale Gesinnungen äußerte. Kurz, sie ist das verehrungswürdigste Kollegium. Und dieses verb'schied im zweytverfloßnen Jahrhunderte über unsern Betreff in folgende Worte: * "Nach vorausgegangner Untersuchung und richtig hergestellten Beschwerden könne der Wahrinkorrigible, der ehevor gebüßt und durch Büßen nicht gebessert wurde, aus den Klöstern gestossen werden." Eine Verb'scheidung, der Urban VIII nicht nur seinen vollen Beyfall gab, sondern erst durch seine Namensunterzeichnung die vollendende Authentizität aufdrückte ** — Ur-

* bey Gonzalez ad Cap. fin. de Regular.

** Jos. Joan. Nep. Pehem Praelect. in Jus eccles. vniuers. &c. P. I. Edit. vien. 1791. §. 570. in der Note S. 383.

ban VIII., welcher den Geist seines Alters weit überschwang, als der schon damals das Brevier reinigte, und viele Festtage in die Quieszenz setzte. Es lag dann selbst in seinem Charaktere, daß er die Menschlichkeit unterstützte — gegenwärtig die Fessel der Stabilität so engte, daß der Austritt daran fast kein Hinderniß spürte. Und so viel sey genug, zu erkennen, daß im XVII. Jahrhundert noch kein Kontrast zwischen der Stabilität und dem Austritte möglich war! . . Wie Klemens XIV. im jüngstverfloßnen Sekulum in gleicher Qualität mitwirkte, wie er dem garstigen Zwange überhaupt abhold war, verbürgen seine Grundsätze, die er sowohl in Briefen als Reden laut bekannte, sattsam. Von jenen anzufangen, so schrieb er im 26. Briefe, Th. I. *: "Der ordensgeistliche Stand wird sehr ehrwürdig werden, wenn man ihm Ehre zu machen wissen wird . . Nur deßwegen giebt es menschliches Elend in den Klöstern, weil Menschen darinnen sind, und die Menschen finden sich überall." Im 43. Brief ** betheuert er: "Das Reich Christi ist kein Reich, in welchem der Despotismus herrscht. Es streitet eben so sehr gegen die Religion, als es der Menschenliebe zuwider ist, Sklaven zu machen."

---

* Merkwürdige Briefe des Pabstes Klemens des XIV. (Ganganelli) Frankf. und Leipz. 1777. S. 84.

** Ebendaselbst. S. 158.

Und im 44. * fährt er fort: "Dieß heißt das Wesentliche der Gelübde nicht angreifen, wenn man einige strenge Gesetze, welche von der Zeit, von dem Orte, oder von den Umständen abhängen, mildert. Der Buchstabe tödtet, und der Geist belebt." Aus den Reden nur eine Stelle, und zwar aus iener über den Geist der geistlichen Orden: ** "Ich schlage das Stiftungsbuch des H. Benedikts nach, welches sich, von zwölfhundert Jahren her datirt, mit einer ununterbrochen anhaltenden Beständigkeit, unerachtet der Unwissenheit und des Verderbens der verschiednen Zeitalter, darstellt, welche es ausgehalten hat, ehe es bis zu uns gekommen ist; und ich finde es voller Weisheit und Bescheidenheit. Man sieht darinn nichts anders, als den Frieden, die Sanftmuth, die christliche Liebe, und eine so große Mäßigung, sogar auch gegen die Ueberläufer, daß der heilige Stifter nicht will, daß man sie beunruhigen noch verfolgen soll; denn er dachte mit Recht, daß ein Mönch, der Aergerniß giebt, ein offner Abgrund in einer Klostergemeinde sey, in welchen alle andere stürzen können, und daß nichts besser ist, als ein angesteckte oder krankes Schaf von der Heerde wegzuschaffen, damit die Seuche nicht unter sie komme." Wie ließ sich mit diesen Principien der Zwang der strengen Stabilität zusammenreimen?

---

* S. 163. 164.

** Im vierten Theile. S. 121. 122. 123.

Der hochgepriesene Ganganelli, also wohl auch Klemens XIV., wollte Ordensleute, die ihrem Stande Ehre machten, und haßte zugleich den Despotismus, und die zu große Strenge in den Klöstern — der nämliche, um beyde zu vereinbaren, rühmte die nachahmungswürdige Mäßigung Benedikts, der in seiner Regel * selbst die Ueberläuflinge nicht beunruhigt und verfolgt wissen wollte, der also den freyen Austritt aus vollen Kräften schützte — den Austritt, der die gegenseitige Sklaverey des Profitenten und Klosters zerlöste, folglich wie dem Religiosen den freyen Austritt gewährte, so das Kloster berechtigte, den Unnützling auszusondern. Der Mißvergnügte wird dem Kloster allemal Schande machen, ihn wird nur Strenge von den grellsten Exzessen zurückhalten, und nur durch den Austritt kann er sich selbst wieder zurückgegeben werden, oder wieder ein aktives Glied werden. Da nun dieses alles in der edeln Gesinnung Ganganelli's oder Klemens XIV. lag, so übrigt ja kein Zweifel, daß er auf den Fall des zwangvollen ängstigenden Mißvergnügens den freyen, wie den nothwendigen Austritt zugab, folglich die hindernde strenge Stabilität verwarf. Wodurch dann auch für diese Tage der Kontrast zwischen beiden verschwand. —

§. 40.

Noch kommt die besondere baierische Rücksicht zu betrachten! Ich behalte auch hier meine

---

* C. 28. 29.

gewohnte Kürze bey. Ein daher passender richterlicher Spruch, als die Benediktiner-Kongregation im letzten Viertheile des XVII. Jahrhunderts errichtet wurde, und die ehe und nachher vielfältigen Desertionen religiöser Gemeinden — seyn so viele Beweise der bey uns entweder so wenig anerkannten strengen Stabilität, oder gewiß leicht zu vereinbaren mit den Austritten. Ich gehe in die Geschichte der Errichtung dieser Kongregation nicht tiefer zurücke: was mich zur vorliegenden Frage interessirt, ist nur ihr Schluß — und diesen erhole ich von einem einzigen Kloster, das in dieselbe gewaltsam hinein gezwungen wurde, von Oberalteich. Auch selbst die Art der Kompulsorialien bleibe iezt ungerügt. Nur die eigentliche Schlußszene erwähne ich, die die Relegationssentenz gab, die von Hofer, Stiftsdechant von Landshut, als päbstlicher Subdelegat gegen die dortmaligen besten Subiekte O A. vom 10. März 1689. aussprach, und nach der Rupert Kloiber, Balthasar Regler, Amand Fecker, Johann Resch, Melchior Bauer, Lukas Obermaier und Honorat Lechner, die Gränzen Baierns und der Pfalz nimmer betretten durften, und auf den Betrettungsfall mit der lebenslänglichen Inkarzeration bedroht waren. War nicht nach dieser Schrecksentenz der nothwendige Austritt aufgeladen — also die Stabilität nicht strenge genommen? Folglich kein Kontrast für diese Tage zwischen der Stabilität und dem Austritte? . . Daß ferner um die nämlichen Tage die Klöster vielfältig verlassen wurden — gewöhnlich Abschiedbriefe genommen und

ertheilt wurden, wird nur der mißkennen, der in der monastischen Geschichte überhaupt fremd ist. Was sind selbst die heutigen Emigranten-Religiosen, als so viele Faktischaustrettende? Es kleckt, daß man einsehe, die Stabilität sey der willkührlichsten Auslegung unterworfen, und der doppelte Austritt, wie er immer nebenher bestand, sey auch nur zu leicht in alle Zukunft damit vereinbar. Im Ganzen ergiebt sich, daß die klösterliche Stabilität umsonst als Widerspruch gegen die beyden oben angerühmten Austritte aufgeführt wurde. Durch alle Jahrhunderte erfahren sich Austritte aus den Klöstern, und die Stabilität hinderte nie daran — um so weniger wird sie dieses bey unserm Falle des Mißvergnügens, als wo sich die Gelübde ganz zerlösen. §. 34.

Die allgemeinen Widersprüche dann, die in den ewigbeschwornen Gelübden, und der klösterlichen Stabilität dalägen, sind meines Dünkens sattsam weggeräumt, und hindern den doppelten Austritt auf keine Weise. Eben so wenig gefährden selben

b.

Die sonderheitlichen Einreden.

α) Und zwar gegen den freyen Austritt

A) wird umsonst der hieraus den Klöstern bevorstehende Verlust der besten Köpfe beygeboten.

Ist der freye Austritt gestattet, so kann die geringste Rüge die Klöster von den besten Köpfen leeren. Man weis, wie delikat unser Zeitgang ist, und daß man den Verdiensten nimmer genug räuchern kann. Ist dann der Fehltritt des besten Kopfes offenbar iniustifikabel, so muß der Obere denselben bemerken — und bemerkt er ihn, so fordert's die Pflicht, darüber eine Erinnerung zu machen. Wie rasch fährt aber so ein südheißes Subiekt auf! Es springt nur zu leicht auf das Extrem — des freyen Austritt's. Die Folge kann nun doppelt seyn, entweder muß der Obere alles dulden, und so wird die Impunität sich breitsetzen, oder es rückt in den Klöstern ein literarisches Vakuum nach, und dann werden sie zwecklos, und zerstören sich selbst. Wie bestehen diese Folgen mit dem Wohle der Klöster? Oder wie läßt sich der freye Austritt, von dem diese beyden Folgen ausgehen, ohne das Wohl der Klöster zu zerrütten, nur wünschen — geschweige erst proiektiren?

§. 41.

Hierauf solid zu antworten, müssen genauest 1) die Einrichtung der Klöster, 2) die Korrektionsmethode, 3) die dadurch zu verscheuchenden Subiekte erwogen werden. 4) Auch kommt es darauf an, ob das ächte Klosterwohl mehr durch den Austritt, oder durch seine Konsequenzen beeinträchtigt werde. Alles dieses gehörig geordnet, wird zuletzt dem freyen Austritt der Vorzug gebühren.

§. 42.

Die Einrichtung der Klöster ist, was vorzüglich berathen werden muß. Und diese kann die gegenwärtige, und künftig anzuhoffende seyn. Schon die gegenwärtige ist größtentheils so beschaffen, daß es das studierlustige Subiekt liebgewinne — vor andern Berufen. Ich erwähne nur die volle Versorgung ohne Kümmerniß, und die Kopie der Bibliothek ohne Kostspieligkeit. Zwey Stücke, die reife Talente nothwendig in die Klöster ziehen! Oder vergleiche man alle andere Stände hiemit, wie die Sorge des Unterhalts manchmal bange — wie theuer allemal die anzuschaffende Hausbibliothek stehe!. Liegen aber hierinn reitzende Vorzüge, so wird der gute Kopf ungezweifelt die nämlichen zu schätzen wissen, er wird, wo er auch menschlich geglitscht war, der pflichtschuldigen Korrektion gerne submittiren, und, dadurch wieder zurecht gewiesen, den Weg der beschwornen Tugend mit doppelter Anstrengung durchlaufen. Ist er aber so geartet, daß er auf beyde Vortheile nichts achtet, dann verliert das Kloster durch seinen freyen Austritt wenig oder nichts, weil er zuverläßig ein verrostetes Opfer des Müssiggangs ist oder wird. Bey der künftig anzuhoffenden Einrichtung gilt alles dieses um so viel mehr, als der Studienbetrieb, und die örtlichen Gelegenheiten dazu in gemehrten Verhältnissen anwachsen. Denn da wünschte ich, daß, was der große Böhmer über diesen Belang aus der

magdeburgischen Polizeyordnung * anführt, in reinen Vollzug gieng — "Und weil," die Worte, "bey den Fundationen der Klöster sonderlich das Absehen dahin gerichtet, daß in denenselben geschickte Subiecta erzogen werden, welche der Kirchen, Schulen, Policeyen, so wol auch dem Hausstand nützlich seyn mögen; also sollen iedesmal in die Klöster ehrliche, gottesfürchtige und dem Studiren wohlergebene iunge Leute, zuvorderst aber die Landkinder, aufgenommen, und die conuentus also versetzt werden, daß sie in der That und Wahrheit collegia pia eruditorum seyn." Besteht dieses einmal, dann wird für sich kein Austritt gedenkbar seyn, d. h. wird der geschäftige Gelehrte nicht Muse haben, auf Ausschweifungen zu gerathen, also ausser Gefahr einer zu befürchtenden Rüge seyn, folglich nie in die Versuchung fallen auszutretten. Ist's aber auch der beste Kopf, und läßt sein Talent im Müssiggange schrumpfen, so ist sein Austritt dem Kloster um so willkommner, als gewöhnlich solche Subiekte zu den meisten Exzessen aufgelegt sind, gewöhnlich die nämlichen mit den sträflichsten Meutereyen sich abgeben, gewöhnlich dieselben die ärgsten Ruhestörer und Allverheerer werden. Sey's auch, daß ein oder das andere Talent auf die Korrektion wegliéf, so ist's ein ei-

---

* Ordin. polit. Magd. c. VI. §. 4. Bey Böhmer in J. eccles. Protest. &c. Tom. II. L. 3. Tit. 31. §. 79. S. 213.

liger Schritt in der ersten Hitze, und es kehrt nach abkühlender Ueberlegung vermuthlich wieder zurücke — bleibt's auch weg, so ist's eine Ausnahme von der Regel, und verstärkt eben dadurch die Regel nur fester: der Austritt sollte frey seyn und bleiben. Und so erfährt sich aus der Einrichtung der Klöster, daß durch den freyen Austritt für sie kein bedeutender Verlust zu befürchten sey.

§. 43.

Gerade so verhält es sich mit der Korrektionsmethode! Die Korrektion ist entweder Jene der Pflicht, oder Diese der Laune. Die erste geschieht wieder entweder väterlich in Liebe und Wohlwollen, oder im ingrimmigen Herrschertone. Welcher Mann vom Verstande wird sich die erste der Pflicht, besonders wenn selbe auf eine verdauliche Art beygebracht wird, nicht gefallen lassen? Es ist einmal das leidige Amt des Obern, daß er geschehene Fehltritte ahnden müsse; ihm liegts ob, daß er die evangelisch vorgeschriebne Korrektionsleiter zwar beobachte, doch, leider! ersteigen müsse. Dieses mit Ernst und Einsicht überprüft, wer wird sich nicht willig in die Ahndung fügen? Bemerkt sich d'rüberhin selbst aus dem Korrektionstone, daß ihn einzig das obrigkeitliche Offizium erzwang, so läßt sich ja doch erwarten, daß der bescheidene Untergebne vielmehr den korrigirenden Superior bemitleide, als sein ohnehin bitter's Amt noch mit der Dosis Undanks vergälle. Wer aber immer sich so weit zu verirren im Stande ist, der muß in aller Rücksicht verdorben seyn, ist vom

Grunde aus inkorrigibel, zeigt sich als Wildling mit oder ohne Talent, durch dessen Austritt dem Kloster nichts ent-, sondern eine wahre Wohlthat zugeht. §. 13. Liegt endlich der Grund der Korrektion in der Laune des Obern, dann trifft die Schuld den Superior selbst, und mag er's verantworten, daß er sein Kloster veröde. Auf beyde Fälle versteht sich wieder leicht, daß der freye Austritt den Klöstern nichts schade. Denn im ersten tritt nur der Wildling aus, und im zweyten will's selbst der Vorsteher nicht anders haben.

§. 44.

Auch liegt daran, welche Subiekte aus den Klöstern verscheucht würden! An den Subiekten fällt iezt die Moralität, iezt die Kenntniß auf. Und an der Verscheuchung unterscheidet sich die Veranlassung dazu von Seite der Subiekte, Obiekte, und der Obern. Fehlt's den Subiekten an der Moralität, der Kenntniß, an Beyden, oder trifft sich nirgends ein Mangel dieser Art? Wieder: werden die Subiekte zum freyen Austritt bewogen — von ihrem innern Mißvergnügen, das sich vielmal aus einer bitterbösen Seele herschreibt, öfters aus einem innigen Eckel gegen alles, was einst in der Profession so willkommen war, was sie daselbst als sich gefällig und behaglich angelobten — oder bestimmten selbe zum Austritt die Mißleitung der Obern, die, ihrer Pflicht uneingedenk, den Menschen mißhandelten? Was daraus existiren möchte, so ist die Lage der Sache so bestellt, daß dem Kloster kein eigentlicher Schade anfällt — Der Dümm-

ling und Brausekopf beglückt das Kloster durch seinen Austritt, noch mehr der sittenlose Wüstling. Wem's an keinem der Beyden mangelt, wird nie eine Stätte verlassen, die ihm einmal gefiel, und die so viele Vorzüge für seine Studierlust und Sittenbildung hat — Vorzüge, die schon überzählig in der Stille der Einsamkeit siedeln. Und vertreibt diese Edlen der Einsamkeit das stolze Benehmen der Obern, dann mögen selbe die erfolgende Ausleerung auf ihre Rechnung der Verantwortlichkeit nehmen, mögen die Obern für den darausentstehenden Schaden responsabel seyn — für den Schaden, der also nicht durch den Austritt, sondern durch das verweisliche Betragen des unwürdigen Obern verursacht wurde. In derer Seelen übrigens persönliches Mißvergnügen, oder innerer Eckel des Berufes liegt, die sind für sich bey dieser Beschaffenheit so unwürdig ihres Unterhaltes, als unnütz für alle klösterlichen Funktionen, folglich Bürden für die Klöster. Ihr Austritt dann wird Wohlthat für diese Gemeinden. §. 3. 4. 13. Alle Gesichtspunkte zeigen überhaupt dahin, daß nirgends ein Schaden, welcher sich aus dem objektiven Theile des Austritts herschrieb, bevorstehe — höchst ein Schaden aus dem subiektiven unartigen Betragen der Obern, der auf andere Wege abgelehnt werden muß, entstehen mag. Es ist dann auch der Betracht der zu verscheuchenden Subiekte so gestaltet, daß die Klöster durch den freyen Austritt nie was zu leiden haben.

§. 45.

Nach allen diesen Rücksichten entscheidet sich leicht — über die Beeinträchtigung, die für die Klöster aus dem gestatteten Austritte, oder dessen Verwehrung größer würde — aus den gegeneinander gehaltenen Inkonvenienzen, die beyderseitig die Klöster unmittelbar drückten, mittelbar aber auch den Staat und das Universum mitträffen — und ihr bestimmbares Uebergewicht. Denke man sich Wildlinge mit allen ihren leidenschaftlichen Ausbrüchen, dergleichen unsere befragten Mißvergnügten sind. Was ich schreibe, erfuhr ich, und nach dieser Erfahrung schilderte ich schon oben §. 13. zwo Arten hievon. Man vergebe mir hierorts eine kleinfügige Tautologie — Unsere Mißvergnügten sind Leute im religiösen Kleide ohne allen Geist ihres Berufes, nur am Tische zählig, für alle andere Verrichtungen ausgestorben, die gewöhnlich den Tag über das schmutzige Auskehr ihrer Mitmenschen durchwühlen, eigentlich den Koth ihrer Unmoralität auf die ganze Menschheit hinwerfen: sie sind des Studirens unkundig oder überdrüßig, und schon darum in den Klöstern zweckloser, von ihren Handlungen her noch d'rüber zweckwidriger Existenz, kurz, auf der einsamen Haide der gottseligen Stiftungen wahre Giftpflanzen. Nur aus diesen Grundzügen erholen sich schon die gräßlichsten Inkonvenienzen, wohin gehören — Unruhe, Störerey, stets Balgen, die ärgervollsten Streiche, totale Untüchtigkeit, unflätiges Gemurre über die nicht größtmögliche Delikatesse in Speise und Trank 2c. 2c.

Diese sind die nur oberflächlich berührten Inkonvenienzen aus dem verbotnen, unstatthaften Austritte solcher moralischer Ungeheuer . . Dagegen halte man die Inkonvenienzen, die aus dem gestatteten Austritte abstammten, wohin sich zählen: daß vielleicht ein Talent, welches sich bis ietzt noch nicht bildete, in die Zukunft aber für's Kloster bilden könnte, verloren gehe, vielleicht in der ersten Hitze der aufbrausende Nützling weglaufe, daß der Muthwille freyere Zügel erlange, als der sich des freyen Austrittes bewußt ist, der Obere nie glimpflich genug ahnden könnte 2c. Diese und andere gleichartige Inkonvenienzen rühren aus dem statthaften freyen Austritte her. Nie muß mit einem Ruhestörer zusammengelebt haben, wer hier ansteht, das Uebergewicht der Inkonvenienzen aus dem verbotnen Austritte vor ienen des gestatteten sogleich zu verb'scheiden. Ohne Ruhe ist alles Menschenleben eine Hölle, und Ruhe ist, wo nur ein Mißvergnügter nach der vorerwähnten Schilderung vegetirt, nie möglich. Seyn dann die Inkonvenienzen, welche immer, aus dem gestatteten Austritte, so können sie nie mit diesen, der Reklusion oder Einsperrung der Mißvergnügten, des verbotnen Austrittes in einen Vergleich kommen. Ich exkurrire nicht weiter — um so mehr, als sogar den Inkonvenienzen aus dem gestatteten Austritte leicht vorgebeugt wird nach den §§. 42. 43. 44., woher nothwendig folgt, daß selbst nach dem Kalkul der Beeinträchtigung der freye Austritt für die Klöster erwünschlicher sey, als seine Nichterlaubtheit.

So wenig die Klöster durch den freyen Austritt verlieren, so wenig regt sich

β) durch den nothwendigen

A) der Despotismus der klösterlichen Vorsteher auf.

Darf der Mißvergnügte auch, wenn er nicht will, vom Kloster ausgeschieden werden, so läuft ieder Gefahr, in die trübsinnige Nothwendigkeit emigriren zu müssen, zu gerathen, der nicht der Vorsteher vorzügliche Gunst genießt, der es, auf welche Art es geschehen seyn sollte, gegen das Ansehen derselben versah. Es braucht nichts mehr und nichts weniger, als daß der mißfällige Bruder erst geneckt, dann gestraft, letzt gar ausgestossen werde. Eine Ursache bietet sich leicht dar. Eine eckle Folge ist, daß der Obere dadurch von allen Banden gegen seine Mitbrüder losgewunden wird, und so der altverschriene Despotismns wieder mit seinem ganzen Gefolge der Blind- und Kindheit in die Klöster zurückekehre. Die weit verhaßteste Konsequenz ist, daß der Kriecher die heilige Stätte besudle, und die offne Biederheit verhalle. Lauter Empfehlungen! des nothwendigen Austrittes, die zusammen die Klöster in ihr altes Wirrwar zurücke versetzen, deß man sich freute, daß es ausser Mode kam. . .

§. 46.

Diese ganze Einwendung ist Ziererey — denn wie natürlich setzen sich der Superiorität bey dem

nothwendigen Austritte die billigsten Gränzen? 1) Das Mißvergnügen mit dem ganzen Heere der Verirrungen muß notorisch seyn: 2) Das gesammte Prozedere geschehe mit der Beystimme des Kapitels: 3) Der Obere habe nur das Geschäft zu leiten, und im Tone der Informative das nämliche zu beginnen. Wie wäre bey dieser Bewandtniß ein despotischer Auswuchs zu besorgen?

§. 47.

Das Mißvergnügen muß nicht im Individuum erst vergraben liegen, es muß nicht stille dahinschleichen, unabbrüchig den klösterlichen Funktionen, mit einem Worte, es muß nicht individuell persönlich eingeschlossen seyn. Das Mißvergnügen, das hier zum nothwendigen Austritt hinführt, muß sich von aussen in seinen würdigen Absprößlingen ankünden, und verlautbaren, muß das behaftete Subiekt zu den klösterlichen Verrichtungen untauglich machen, das nämliche zu allverrufenen Excessen verleiten; und all dieses muß eben deßwegen besonders den näherliegenden Mitbrüdern kündig seyn — selbst der aufmerksamen Revier auffallen. Und in der That! ist's unmöglich, daß, wer von Mißvergnügen bethört ist, dieser sich lange unter die Maske des braven Profitenten versteckt halte. Er wird sich Luft machen, ausschweifen, und so der Publizität sich nähern, oder so das Mißvergnügen bey seinen Mitbrüdern, sogar bey den anliegenden Revierbewohnern bekannt werden. Und das heiß' ich Notorietät, oder notorisches Mißvergnügen,

das nur allein den Austritt nothwendig macht — machen kann. Denn ein Mißvergnügen, welches das Subiekt in seinen Offizien nicht hemmt, das keine Ausschweifungen zeugt, das in das Ich eingeschlossen ist und bleibt, das auf eine kurze Zeit währt — dieses, wie es ieden Menschen zuweilen quält, unter welchem Namen immer, ist auf keine Weise dahin beeigenschaftet, daß es den Austritt aufdringen könnte; dieses gleichsam dem Menschen mitangebohren, giebt nur ein Interludium, wodurch er des Vergnügens wieder empfänglicher gemacht wird. Notorietät also in meinem Sinne, die das Mißvergnügen als Verbrechen laut verkündigt, die eine Schaar von ärgerlichsten Exzessen in ihrer Begleitschaft mithat, und die hiedurch mit der Publizität brandmarkt, ist erforderlich und einzig hinreichend, daß sie den nothwendigen Austritt bewirkt. Ist aber so eine Notorietät einzig erklecklich, so bleibt wohl dem Despotismus kein Spielraum mehr übrig; weil der Obere nur solche Subiekte aussondern kann, derer Unwürdigkeit allbekannt ist, und die also schon der Gemeinruf zum nothwendigen Austritt verdammt.

§. 48.

Noch mehr den Despotismus einzuhalten, muß sogar das volle Prozedere im Angesichte und mit der Beystimme des Kapitels vorgenommen werden. Das Prozedere messe ich hier nicht nach dem Pandektennormal, das freylich ursprünglich der Dekretalist entwarf, aus. Ich nehm' es nach dem geraden Men-

schensinn. Und diesem gemäß findet sich das Ganze in der evangelischen Korrektionsordnung auf, nur daß selbe zu Protokoll gesetzt werden sollte. Also das volle Prozedere im gegenwärtigen Sinne erheischt, daß die Korrektion bey dem notorischen Mißvergnügten nach dem Evangelium stuffenweise geschehe, doch so, daß über alle diese Abstuffungen geeignete Protokolle abgehalten werden. Hiezu müßten ietzt einige Mitbrüder, ietzt das gesammte Kapitel mit beygezogen werden. Ich erkläre mich praktisch. — Es sey S . . . ein notorischer Mißvergnügter. Der Superior, um vorschriftlich mit selbem zu Werke zu gehen, ruft ihn, geht auf sein Zimmer, mahnt, bittet, warnt ihn, droht und versucht eine Wortahndung — Alles unter vier Augen. Darinn bestand der erste Korrektionsgrad! War dieser fruchtlos, so nimmt der Obere zwey oder drey Mitbrüder entweder auf seine Wohnung, oder läßt die nämlichen in's Priorat zusammenkommen. Vor diesen wiederholt er nun seine Korrektion. — Von ietzt öffnet sich das Protokoll. In seinem Eingange läßt man den ersten, doch umsonst versuchten, Korrektionsgrad herkommen, fährt dann fort in Gegenwart des Mißvergnügten, und der beygebotnen Zeugen, den zweyten anzureihen, und desselben Formalien einzudiktiren. Worauf diese Protokollarverhandlung sowohl der Korrektus, als die Zeugen unterzeichnen, und zwar iener nach vorgemerkter Ahndung und beygemerkter Zertioration, daß auf den wiederumigen Rückfall die zuverläßige Inkorrigibilität um so sicherer dem Kapitel denunzirt werden müßte, als

es bereits darauf ankommen sollte, daß er nach erfolgter Stimmenunanimität, oder wenigstens Maiorität, aus dem Kloster gestossen werden dürfte. Die Zeugen bewähren durch ihre eigenhändige Unterschrift nur, daß dieses alles so richtig vorgehalten wurde. Und damit schließt sich der zweyte Korrektionsgrad. — Dauerte deßohngeachtet das Skandal noch fort, war der notorische Mißvergnügte nichts gebessert, blieb er porci de grege, so wird die vorherangekündigte Denunziation realisirt, und werden mittels Zirkulars, oder in einem Kapitularzusammentritte, die Stimmen über den Austritt gesammelt, nach deren Wortlaut die Exekution geschieht. Auch alles dieses werde zu Protokoll gebracht, das der sichern Bewährung wegen die zur Eröffnung der Stimmen auf der Aussenseite der Voten bemerkten Skrutatoren wieder zu unterschreiben haben. Dem Prozedere die letzte Vollendung zu geben, sollen alle diese Protokollarverhandlungen mit einem unterthänigsten Berichte — über den beschloßnen Austritt des notorischunwürdigen Mitgliedes zum geistlichen Rath nach München eingeschickt werden; woher aber nie, ausser im Falle des offenbarsten Verstosses, eine Reformatorie, oder Inhibitorialien erfolgen sollten; weil es nur ein Nachrichtsbericht über das Faktum des nothwendigen Austrittes wäre. Und nun bey dieser Sachenlage — wer wird einen sich aufregenden Despotismus der klösterlichen Superiorität nur möglich finden? Es sind ihr einmal darinn Schranken gesteckt, die's nie durchbrechen kann.

§. 49.

Diese Schranken stehen um so fester, ie gewisser es ist, daß der Obere das ganze Geschäft nur leitet, und das nämliche einzig mit der Informative anfängt. Der Vorgesetzte hat einzig die derbe Sorge über sich, daß das ehe beschriebne Prozedere pünktlichst erfüllet werde; er kann sich kaum genug sicher stellen, daß ihm kein Uebersprung aus rascher Leidenschaft, keine mindeste Deklination von der vorgezeichneten Bahn zu Schulden falle. Und er wird am besten thun, wenn er vom Anbeginne dieses Geschäftes einen bescheidnen, erfahrnen Mitbruder zu Rathe nimmt, und in dessen Vertrautheit Schritt für Schritt hinwandelt. Nothwendig liegt dem nämlichen ob, daß er die Informative mache — wieder ein äußerst heickler Betreff! Der Obere muß ganz seiner vergessen, und darf nie zugeben, daß beym Entwurfe derselben seine Seele aus dem Gleichgewichte sinke — Alles, was er daselbst vorbringt, muß nicht nur reine Wahrheit seyn, sondern nach Menschenmöglichkeit auf Beweisen beruhen, muß publik seyn. Er prüfe also selbe öfters durch, und wenn er iedes Wörtchen verbürgen kann, dann streiche er noch weg, was nur entferntest von einer Passion zeugte. Oder unterläßt er's, so rechne er sich's an, wenn Unförmlichkeiten, und arge Wiedersprüche gegen ihn nachfolgen. Leidend verhält sich folglich der Obere durchgehends, und wo seine Person selbst betheiligt wird, wo er in die Passion überschlägt, ist er seines Amtes nimmer würdig. Nie also

kann der Despot hier zu Sprache kommen: die unscheueste Krisis wird ihn beschämen und zurechtweisen. Und so bleibt richtig, daß der Despotismus durch den nothwendigen Austritt von Seite der klösterlichen Vorsteher nichts gewinne, sondern offenbar verliere; indem er über jeden Schritt responsabel gemacht wird.

Auch liegt kein Hinderniß dagegen

B) in der übrigen Unausführbarkeit meines Projektes.

Geschehe so eine Aussonderung — tüchtige Köpfe würden dieses Schicksal nie zu befahren haben, nur Unnützlinge, und Bolde — wo dürften diese forthin unterkommen? Jeder Stand würde sich scheuen, sie aufzunehmen. Ueberhaupt macht selbe schon ihr Presbyterat für keinen tüchtig, ausser für den einzigen der Petriner. Und diese wie entehren's — solche Ausgestossene. Da sie durch so eine Einverleibung emporstiegen — nämlich zu dem Stand der Petriner, die am Geiste und Einsicht voraus seyn sollten? Unausführbar ist also das ganze Projekt, weil kein Unterkommen für solche Verabschiedete ausgezeigt werden kann.

§. 50.

Man erlaube mir, mein nur zu leicht ausführbares Projekt zu vollenden! Ich verehre den Petrinerstand innigst, und räume ihm eben deswegen 1) die Allmacht die für die Klöster aus Mißver-

gnügen unnütz gewordene Subiekte wieder zur Aktivität zu erwecken ein. Wäre indeß der Fall, daß dieser Versuch mißlänge, so enthebe ich selbst wieder den ehrwürdigen Petrinerstand von dieser Last, und rathe, daß 2) entweder besondere Korrektionsklöster für solche Wüstlinge bestimmt würden, oder, wo dieses zu viele Umstände machte, diese unbrauchbaren Geschöpfe für das Klerikat 3) definitive in die Laikalklasse wieder zurückgewiesen werden sollten. Wie zuversichtlich hat der so Ausgesonderte in iedem Falle sein verhältnißmässiges Unterkommen! —

§. 51.

Man vermische meine Ideen nicht! Ferne sey, daß ich der Venerabilität eines Berufes zu nahe trette — ferne, daß ich welchen immer bis zur Strafe herabwürdigte, wie dieses den Anschein haben möchte, indem ich die für die Klöster unnützen Subiekte an andere abgäbe — allein nur den Anschein haben kann; denn nach meiner ernsten Ueberzeugung giebts Niemanden, der für das ganze Universum untüchtig wäre, oder gegen alle Berufe gleiche Antipathie hätte; vielmehr erachte ich, daß das für einen Beruf verlorne Subiekt um so strebsamer im andern wirken werde, wenn es nur Muße und Gelegenheit hat, auf den ihm angepaßten Beruf zu treffen. In dieser Gemäßheit sind auch unsere Mißvergnügten, die den Klöstern wahre Bürden sind und bleiben, unbrauchbar zu allen Funktionen dieses Berufes, darum noch nichts weniger als gleiche Belastungen für andere Berufe, und zwar in's besondere für ienen der Petriner,

als der des Presbyterats wegen am nächsten kommt. Es kann eben dieser, so erhaben er in seiner Anlage und Befolgung ist, ihre Fähigkeiten befassen, ihren Strebgeist anziehen, und so sie zu würdigen Mitgliedern ausbilden. Wie leicht begreift sich, daß sie erst bey diesem nothwendigen Wechsel auf ihren ächten Beruf treffen, den sie nun mit ihrer ganzen Innigkeit umfangen und ausfüllen. Wem wird daraus nicht konsequent, daß die nämlichen Mißvergnügten, jetzt auf ihre ziemenden Stationen versetzt, wieder neu aufleben, frische Aktivität erlangen, mit neuer Schnellkraft zu wirken anfangen werden? Und wem begegnet nicht hieraus, daß es dem Petrinerstand zur wahren Ehre gereiche, wenn durch ihn todte Geister wieder auferstehen, oder vom Schlummer zur Thätigkeit geweckt werden, wenn sich Muth und Wonne in derer Seelen einhaucht, die bisher in Kraftlosigkeit und Wehmuth hektisch abzehrten? Wo es hier noch einen Anstand gäbe, wäre, daß diese Ausgesonderten auch wohl eines Sustentationstitels nöthig hätten. Allein diesen hebt die heutige gelinde Denkart überhaupt, und insbesondere der vaterweiche Busen Max Josephs IV., wie die ähnliche Stimmung unsrer Bischöfe. Es ist einmal nicht zu denken, daß entweder die höchste Kurmilde, oder die kristliche Sanftmuth nicht, vom Elende dieser Subiekte gerührt, leicht sich gnädigst zu bestimmen geruhten, auf den sehr beschränkten Fall ihrer vollzähligen Besserung und ernsten Bestrebsamkeit, nach vorläufiger Prüfung, die nöthigen Titel zu ertheilen. Wenig riskirt sich auch im

Ganzen; da auf den Fall der wirklich erfolgenden Aufstrebung fast keine Gefahr übrigte, daß selbe auf den Unterhalt zurückfielen: denn der Wahrthätige bringt sich überall fort, und legt auch so viel zurücke, als er in den Tagen der Krankheit, oder des grauen Alters zu seiner Zehrung vonnöthen hat. Und ergebe sich auch der Kasus des Heimfallens, so läßt sich von unserm menschenfreundlichen Zeitgeiste hoffen, daß doch einmal ernstlich an die Errichtung solcher Häuser, in denen die abgelebten, oder langekränkelnden Priester standesmässig, und mit aller möglichen Kommodität abgenährt werden, Hand angelegt werde. Und dahin kann man ia auch diesen Neuversetzten, und ausser Schuld unbrauchbar gewordnen, wenn sie sich verdient machten, ihrem neuen Berufe Ehre machten, den Rüktritt gönnen. Und so ist auch die Beschwerde des zu ertheilenden Titels abgethan —.

§. 52.

Ich bemerkte aber schon, daß dieser Titel um so leichter gegeben werden könnte, weil der Fragfall sehr beschränkt ist. Nämlich der Titel verbände nur, wenn und so lange die Versetzten ihrem neuen Berufe mit Ernst und Würde entsprächen. Denn wo dieses fehlschlüge, würden sie nach meinem fernern Vorschlage sogleich wieder ausgeschieden, und ihr nächster Hintritt müßte nun, wenn's nicht zu viele Umstände machte, in ein Korrektionskloster geschehen. Ich muß bekennen, daß dieser Vorschlag hart und invidiös ist. Allein

der leidenden Menschheit einen Balsam zu bereiten, was übernimmt sich nicht gern? Vielleicht, daß ein einziges Kloster hinreichte, die mißvergnügten Auswürflinge dieser Art zu fassen! Und wie erwünschlich ist iezt allen Klöstern, daß sie ihrer Quäler und Folterer los werden? Sollte man nicht gerne ins'gesammt einwilligen, daß ein Haus bestimmt, oder durch freywillige Zuschüsse ein neues erbaut würde, in welches alle Mißvergnügten der verworfnen Art von allen Farben und Zuschnitten zusammengeeint werden sollten? Ich zweifle gar nicht, daß dieses der Gemeinstimme entgegenkomme, um so mehr, als durch Wegräumung solcher überall nur zehrenden und verderbenden Subiekte, den Klöstern selbst wieder eine neue Gewinnstfähigkeit anfiel; denn diese sind, die sogar im ökonomischen Betrachte Hindernisse legen, und durch derer Entfernung also auch iene gewinnt. Eine Minutie würde iedes Stift treffen, um so viel zu erhalten, daß ein neues Haus für Religiosen-Wüstlinge errichtet werden möchte. Denke man dagegen den Nutzen, die Erleichterung, das holde Zusammenwirken, die Seligkeit, die dadurch wieder in unsere Klöster zurückekehrten, und wodurch wir erst unserm heutigen Zwecke um so sicherer angenähert würden — unserm heutigen Zwecke der Volksaufklärung, die ungehemmte Thätigkeit in einzelnen Subiekten, und unterstützenden Gemeingeist in der Kommunität erfordert. Was alles nach weggeschaften Mißvergnügten vorbeschriebner Art erst möglich wird — aber dann sich zuverläßig realisirt. Uebrigens verstehe ich hier nicht, daß

ein Sklaven-Joch diesen Wildlingen aufgebunden werden sollte — nur sey mein Wunsch, daß sie enger genommen und mit ihren Berufsgeschäften von Neuem strenger bekannt gemacht würden. Doch dieses sey den auszuwählenden, dahin abzugebenden Vorgesetzten überlassen. Im Ganzen glaube ich, daß für das Unterkommen auf diesen zween Wegen sattsam gesorgt sey, also der Einwurf der Unausführbarkeit meines Proiektes von dieser Seite her von selbst wegfalle.

§. 53.

Mißhagte aber dieser Vorschlag — von der Zusammenversetzung der Mißvergnügten genannter Art in ein Korrektionskloster oder Haus, weil es zu viele Umstände machte, so endigt sich mein Proiekt damit, daß die wieder wegen ihrer Untüchtigkeit für's gesammte Klerikat Ausgeschiednen, auch vom Weltpriesterstande, geradehin sollten in die Laikalklasse abgesetzt werden. Dieses dünkt mich Korollal zu seyn aus ihrem Betragen, ist hinweisende Folge auf eine Berufserzielung, und sogar von dem in der Mitte liegenden Presbyterate nicht verwehrt. Fügt sich diese Art Leute in gar keinen klerikalen Beruf, so sind sie entweder dazu gar nicht angelegt, oder sie sind's zwar, doch wollen's demselben nicht Genüge leisten; im ersten Falle geschieht wohl gut, wenn man sie von einem Berufe entläßt, der ihrer ganzen innern Anlage widerspricht, im zweyten wird's wohl verdiente Strafe über ihre boshafte Ausartung. In Beyden liegt ietzt die Veranlassung, ietzt die Schuld in ihrem

ungebührlichen Betragen. Kurz, ihr Wille muß es überall seyn, daß sie von einem Stande ausgeschieden werden, der für sie Unmöglichkeiten oder Abscheu enthält. Von dieser Seite ist also so eine Art Absetzung gewünschte Wohlthat, oder geeignete Strafe. Sie ist aber auch Folge, die auf eine Berufserzielung hinweist! Ich äußerte schon ehehin, daß Niemand für alle Stände gleich unnütz seyn könne, vielmehr daß der Versetzte aus seinem Nichtstande, oder aus einem Stande, der seinen Kräften ganz nicht angemessen war, in einem andern um so kräftiger wirken würde. Wenigstens kann ich mich nicht bereden, daß ein Geschöpf hienieden wandle, welches keinen Beruf liebgewänne. Trift es nun auf selben, so ist's nur zu gewiß, daß seine Wirkungskraft in voller Energie erwache. Da nun unsere Mißvergnügten den Umkreis der Klerikalstände durchwallten, und nirgends ihren Beruf entdeckten, so bleibt der letzte Versuch übrig, sie in die Laikalklasse zurückzusetzen, wo sie gleichwohl den sich geeigneten Beruf nachsuchen, und, der Himmel gebe! ihn auch finden werden. Wie glücklich sind sie aber, wenn sie den Posten erfahren, der ihnen, wie sie ihm angehören! Also selbst aus wohlwollendem Brudergefühle, weil sie dadurch ihrem Berufe näher geführt werden, soll man ihnen diese Reductionem ad communionem laicam angönnen. Was sogar ihr Presbyterat nicht verbeut — Dieses gehemmt, oder in seiner Ausübung gesperrt, legt nimmermehr ein Hinderniß in Weg. Und nun die so geartete Hemmung des Presbyterats ist ja ein in der Kirchengeschichte lange berufnes

Datum. Oder welche speziellen Kirchenstrafen gegen die Vergehungen der Kleriker führen nicht diese Hemmung mit sich? Der Art Strafen sind drey — die Suspension, Deposition, Degradation: die erste nimmt die Jurisdiktion, hemmt also von der Seite das Presbyterat, die zweyte entzieht die ganze Klerikalmacht, oder submovirt das ganze Klerikatsexerzitium, d. h. hemmt das Presbyterat ausgedehnter, die dritte entsetzt sogar des Standes, oder legt die allgemeinste Sperre auf das Presbyterat, und überdeckt vollends die letzten Spuren des Klerikats.

Hemmung also, oder Sperre des Presbyterats liegt in seiner Art in ieder Klerikalstrafe, die die Kirche sonderheitlich gegen die Kleriker verhieng. Noch am merklichsten geschieht dieses in der letzten — der Degradation, die vom Mittelalter herab mit grauser Schafotsfeyerlichkeit verrichtet wurde *, und die nur durch das schaudervolle Gerüst ** von der altkirchlichen Zurücksetzung solcher ausgeworfenen Kleriker in die Laikalklasse *** unterschieden ist. Und diese altkirchliche höchste Strafe ist's eigentlich, die die zur Sache passende Hemmung ausdrückt — diese ist die nämliche, die ich für unsere Mißvergnügten proiektirte, gemäß welcher sie künftig nur

* van Espen. P. III. Tit. II. C. I. §. 55.

** C. 2. de Poen. in 6.

*** C. 52. §. 50. C. 13. §. 55.

mehr als Laien geachtet würden, befähigt hiedurch zu jedem Laikalberuf, wo sie sich gleichwohl ihren Unterhalt erwerben möchten. Ein Proiekt, das folglich in der alten, wie in der mittlern und neuen Kirche, nur in den letzten zweyen Epochen in luguberer Gestalt, erschien — ein Proiekt, das in Frankreich wirklich in der Urmode der ersten Kircheniahrhunderte wieder auftritt, indem die geheuratheten Priester mit der Weihensperre oder Reductione ad communionem laicam aus ihren Klerikalplätzen entlassen wurden, und das also in der nämlichen Mode bey unsern Mißvergnügten eintreffen kann! . . . Mein Proiekt dann ist leicht ausführbar; denn vom "Geschehenseyn" und "Nochgeschehen" schließt sich doch richtig auf ein "Lokalgeschehenkönnen." Also hindert das Presbyterat auch nicht, daß so eine Reduktion zur Laikalklasse gestattbar sey — wodurch die Ausgesonderten auch in den Stand gesetzt werden, wie andere Laien unterzukommen. Und so verstummt endlich die Einrede der Unausführbarkeit meines Proiektes über den nothwendigen Austritt, hinsichtlich auf das fernere Unterkommen solcher ausgeschiednen Subiekte, gänzlich.

Ueberhaupt sind, glaube ich, die sonderheitlichen Einreden sowohl gegen den freyen als nothwendigen Austritt hinlänglich beantwortet, so, daß der unbefangene Leser weder an ie-

nem

nem einen wahren Verlust für die Klöster, noch gegen diesen einen neoinsultirenden Despotismus der Klostervorsteher, oder so andere Unausführbarkeit, das fernere Unterbringen ausgeschied'ner Subiekte belangend, mehr finden wird. Ich wenigstens lebe hierüber der vollesten Ueberzeugung. —

§. 54.

Die anschaulichste Folge ist, daß meine beyden Austritte nicht nur vom schlichten Menschenverstande, sondern selbst von den ächtverstandnen positiven sowohl kirchlichen als zivilischen Gesetzen, letzt sogar von der strengsterklärten Moral in trautesten Schutz genommen werden. Einstimmig versichern diese alle: Man lasse die Mißvergnügten gehen, oder entferne sie vom Beruffrohen Hause. Beyde ändern nur den Ort, nicht sich. Und nur ihre eigne Aenderung wäre fähig, sie bleibend zu beruhigen; denn in iedem andern Falle treffen sie sich überall wieder. Kurz, beyde Austritte sind **nicht nur unverwehrt, sondern eigentlich geboten!**

III.

Noch übrigt ein Wunsch,

C.

daß der Kor zeitpassender eingerichtet werde.

c.

Das Bethen ist unläugbar nützlich und nothwendig. Es schrieb's der Griffel der Allmacht in die Menschennatur. Und deßwegen sang Juvenal:

Magna otia coeli.

Satyr. VI. Edit. Amstelod. 1625. S. 37.

*

D'rüber wies sogar der göttliche Lehrmeister ein gottgefälliges Muster selbst vor. Woraus fließt, daß das Bethen zwar kein Denker entbehren könne, indeß sich darunter verstehe, daß es so beschaffen seyn müsse, daß andere Berufsgeschäfte neben ihm zusammenbestehen mögen. Und dieses — wie's bey der heutigen Koreinrichtung geschehe, braucht's nur das nakte Faktum, das tagtäglich wieder wird, vorzuerzählen. Der Kor öffnet und schließt den Klostertag. Um 3/4 auf 4 Uhr ge-

weckt, trifft man in'sgemein um 4 Uhr im Orte, Kor, zusammen, und die Mette und Laudes werden psallirt. Ist's ein höhers Fest, nach seinem Grade erhöht sich auch die Stunde der Zusammenkunft, und wird manchmal 3 öfters 1/2 4 Uhr, wo einsprechend bald das "Herr! dich loben wir," und die ganzen Laudes, bald jenes, und vom Kapitel an ꝛc. gesungen werden. Um 5 Uhr kommt man auf sein Zimmer zurücke. 1/2 6 Uhr ruft zur Meditation — um 6 Uhr wird die Prim in höhern Festen gesungen, ordinär psallirt. Von 1/2 7 Uhr ist man sich bis 9 Uhr überlassen, wo ordinär der Kor wieder einfällt — bis 10 Uhr. Sind's höhere Feste, so kann das Korgeschäft von 8 — 11 Uhr dauern. 3/4 auf 11 Uhr kündigt das Zeichen zum Partikularexamen an. 11 Uhr bis 12 Uhr ist für's Mittagmahl bestimmt. Von dort währt die Unterhaltungsmuse bis 1 Uhr. Die nächsten zwo Stunden gehören dem Studium. Um 3 Uhr ist die Vesper bis 1/2 4 Uhr. Von 4 — 5 Uhr ist die geistliche Lesung vorgeschrieben. Um 5 Uhr wird das Nachtmahl eingenommen. — Nach 6 Uhr Konversation bis 3/4 auf 7 Uhr, d'rauf die Collatio Patrum, und die Komplet bis 1/2 8 Uhr. Von iezt erfolgt die Ruhe . . . Dieses ist das sich in Klöstern tagtäglich erneuernde Faktum. — Wer vernahm's, und findet nicht den sonnenhellen Kontrast, in dem sich das so eingerichtete Gebeth in den Klöstern, und ihr iüngster Berufszweck, der in der Beförderung sowohl der Literatur als der Volksaufklärung besteht, schlagen? Wer erfährt nicht aus dieser

Thatschilderung, daß also, wo man warm am Pulte sitzt, oder tief in die Gedankenrolle verwickelt ist, ungelegen zur Korschwelle abgerufen wird, der Fluß der Komposition nothwendig versiegt, und das erhitzte Genie nur in zu schnelle Auskühlung geräth? Wem entfährt nicht dabey der ernste Wunsch, daß dann mehr Akkommodation getroffen werden möchte, oder beyde, Hand an Hand traulich sich ausgleichend, näher gerückt würden? Kurz, daß der Kor so umgestaltet würde, daß zwar die wesentliche Klosterandacht beybehalten, doch der Literatur und Volksaufklärung ein gedeihlicher Zusammenhang der Zeit geeignet würde? Und diesen allbeglückenden Verein — welcher Obere wird ihn nicht herzlich gerne begnehmigen, welcher Religios nicht mit Inbrunst umfangen? Und das ist die Ursache, warum ich ein Proiekt wage, wodurch wenigstens der alten Beschwerde einigermassen abgeholfen werden könnte. Vielleicht, daß dieser Versuch würdigern Proiektanten Veranlassung werde, nachzufolgen! Ich fasse mich kurz: Nach meinem gegenwärtigen Proiekte soll der Kor einsweilen bleiben, indeß dem Zeitgenius mehr angepaßt werden — Er soll an seiner Ausdehnung und der Zeit verlieren. Höher treibe ich zur Zeit meine Forderungen nicht. —

A.

Der Kor, der noch bleibt, soll an seiner Ausdehnung verlieren. Ich verstehe unter der hier proiektirten Schmälerung, daß das Korbrevier we-

nigstens in etwas beschnitten werden dürfte. Mein Gedanke wäre, man sollte die zweyte Nokturn ganz weglassen, und in der dritten, die iezt die zweyte würde, das neue Testament, wie in der ersten das alte Testament eintheilen. Ein Vorschlag, der in seiner Art schon alt ist, doch, leider! nie bethätigt ward — ein Vorschlag, der eben iezt um so schicklicher läßt, ie mehr Hoffnung die heutige humane Denkart auf sich einflößt, ie bereitwilliger sich selbe gegen das Glück der ganzen Menschheit zeigt! Und da ich die Wohlthat des zu verkürzenden Kors wohl Beglückung der Menschheit nennen darf, so kann ich ia auch auf die Humanität unsers Zeitalters rechnen, und kann erwarten, daß sie dahin kräftig mitwirke, und meinen Vorschlag um so sicherer bethätige, als gewisser selben sogar der Inhalt der zweyten auszuschaltenden Nokturn unterstützt, als zuverläßiger den nämlichen der heute vermehrte Berufszweck geltend machen soll. Ich spreche deutlicher —

§. 55.

Wie viele Piecen erschienen schon, die sich über das Brevier verschiedenst erklärten! Ich nehme eben ihre Parthie nicht. Inzwischen muß ich gestehen (und wer wird's nicht, der die Lektionen der zweyten Nokturn nur einmal aufmerksam durchlas?), daß die daselbst enthaltene Legende weder kritische Wahrheit auftische, noch zum Gebethe wie immer tauge. Wie viele heute offenbare Fabeln prunken daselbst noch, und tau-

schen bis ietzt im Dunste der Irrwische? In einigen solchen Lektionen beschatten noch im — neunzehnten Jahrhunderte bey'm vollen Mittage die Sonne großzählige Heere herumgaukelnder Teufel, im Geschmacke Abrahams a S. Clara. Ueberhaupt hielten die wenigsten dort eingeschalteten Biographien die nachsichtigste Kritik aus; besonders wenn man als Kanon, wie's seyn sollte, annehmen würde, daß in selben nur nachahmungswürdige Fakten angezogen seyn dürften. Wie schmelzte bey dessen Applikation die weite, das ganze Jahr hindurch die zweyte Nokturn vertheilte Legende zusammen. Ich glaube hierüber so wenige Widersprecher zu haben, daß ich mich schnell auf den Punkt des Gebethes wegwenden könne. Gebeth muß das Brevier seyn, und dem Gebethe muß Herzensandacht zum Grunde liegen. Der Busen soll vor Dank gegen den Allvater schwellen, und das Herz aus Inbrunst glühen. Wie dürfte dahin eine Legende überhaupt tüchtig seyn, eine Dankszähre in's Aug' zu locken, eine Flamme im Innern zu zünden? Enthält die Legende selbstgeprüfte Fakten, und wählt sie daraus nur die nachahmungswürdigen, so kann sie erbauen, kann remoter Anlaß zur Andacht werden, wie iede edle schöne Menschenthat, die unter unsern Augen entsteht. Allein Andacht selbst kann's und wird's nie werden — die ist erst abstrakt und spätere Folge aus iener. Die ausgehobenste Legende mag also zur geistlichen Lektion dienen, und zum wirklichen Gebeth vorbereiten — bis zur hohen Stufe des Gebeths gelangt's nie. Folglich geschieht ia

gut, wenn diese Biographien vom Gebethe, dem Brevier, geschieden werden. Woraus konsequent ist, daß selbst der Inhalt der zweyten Nokturn mein Projekt der Verkürzung des Breviers unterstütze.

§. 56.

Und auch je höher der Berufszweck steigt, in diesem Verhältnisse sollte das Brevier, wenigstens dem ungeeigneten Theile nach, geengt werden. Meine Forderungen sind gemeiniglich sehr mäßig. Unser jüngerer Beruf wurde — Prädilektion gegen Literatur und Volksaufklärung. Welche Anstrengungen, Aufwand der Zeitfristen, Innigkeit dazu nöthig seyn, mißkennt kaum eine Menschenseele. Man braucht also Beywirkung von Aussen, und Selbstschwung von Innen. Beyderseitig wie widrigt die Breviere xtension, besonders die von unlautern Schlacken herrührt? Wie ärgert's und ingrimmt's, wenn gegen die erhabnen Berufszweige ein garstiges Nichtsthun eingetauscht werden sollte? Wenn statt nützlicher Literargeschäfte mit Widerwillen gegen alle Ueberzeugung elende Fabeln für unsere Zeiten und Sitten angehört werden müssen? Wenn eben, wo man zur Andacht gestimmt wäre, man unter die Trauf des Dachablasses hingesetzt wird? Und alles dieses ist mir in ihren Rücksichten die ungesäuberte Legende. Denn entweder nimmts der Anhörer für baare Wahrheit auf, oder nicht? Im ersten Falle wird's Verführung, oder ertauscht man eckles Nichtsthun, im zweyten zeugt's Aerger und Haß, wei

man überführt ärgerliches Zeug anhören muß — in beyden untergräbt's nicht nur die Andacht, sondern hindert den Literator sogar in seinem Fortschritte, als dem's bald imponirt, bald die Galle aufreizt. Kurz, iedes Augenblickes Hinderniß in unserm Berufsgeschäfte muß um so mehr weggeräumt werden, ie kärglicher der Mensch bey der Kürze seines Lebens mit der Zeit zu wuchern hat. Die Folge liegt sichtbar da, daß dann der gehöhte Berufszweck meinen Vorschlag des zu schmälernden Breviers sogar geltend machen müsse.

In dieser Bewandniß ist's gewiß, daß die Kor'sbeschränkung nach der gegebnen Erklärung sowohl aus dem innern Gehalte des Breviers, als der Aussenansicht unsers Berufs, abverlangt werde.

B.

Der Kor soll auch an der Zeit verlieren, d. h. die Zeit für den Kor soll ganz umgeändert werden. Meine Meinung wäre, es solle der Frühe- und Abendkor zusammen fortgehalten werden — iener von 6 Uhr bis 7 Uhr, dieser von 1 Uhr bis 1/2 2 Uhr. Die übrige Tagsordnung gebe sich von selbst — Um 5 Uhr geweckt, müßte ieder bis 1/2 6 Uhr für seine Geschäfte gerichtet seyn, von dort eine Viertelstunde meditiren, wieder eine Viertelstunde züm Frühekor sich vorbereiten. Von 7 bis 11 Uhr,

das ganze Zeitkontinuum von vollen 4 Stunden, gehörte den Studien an. Um 11 Uhr sitzt man zur frugalen Tafel. Von 12 - 1 Uhr wäre Erholungsmuße. In den Vakanztagen trinke man im Namen des Herrn um 1/2 2 Uhr bis 2 Uhr den Abendtrunk. Dann gehe man aber wieder an das Studirpult bis 1/2 6 Uhr, worauf die geistliche Lesung bis 6 Uhr erfolgt. Nun ist die Abendtafel bis 7 Uhr; bis 8 Uhr, wenn's die Jahrszeit gestattet, gehe man gemeinschaftlich spazieren; wo nicht, sey die Erholung zu Hause — Dann wäre eine Viertelstunde das Nachtexamen. Den Beschluß giebt das Studium bis 10 Uhr. Für den Abend gewännen sich also über 5 Stunden für die Studien, und diese wären nur einmal durch eine Dazwischenrespiration unterbrochen. Den ganzen Tag über erhielten die Studien eine nur zweimal durch Erholungen neubelebte Zeitfrist von 9 - 10 Stunden — wo ehehin nach der jetzigen Einrichtung kaum 5 Stunden denselben blieben, und diese wol 5 - 6mal zerstückelt wurden. An den Feyer- und Festagen bleibe übrigens das Hochamt auf seiner revierbekannten Stunde, und die Vesper werde um 3 Uhr gehalten, d'rauf aber sogleich die Komplet psallirt. Das Verhältniß des Zeitgewinnstes ist noch offenbar. Im Ganzen behaupte ich zuversichtlich, daß der Kor, auf diese Art umgeändert, die klösterliche Verfassung am wenigsten erschüttere, und doch das lange gewünschte Emolument hervorbringe — der Zeitkontinuität der Studien.

§. 57.

Pflicht ist's mir, vom alten Klostergebäude, nur was der Moder nagte, wegzuputzen. Das Uebrige in kluger Unberührtheit zu lassen, und selbst jenes bey möglicher Schonung mit einpassender Zeitreparatur zu ersetzen. Pflicht ist's mir dann, den Kor nicht ganz auszumustern, sondern nur zu ändern, oder daran das Akzidentale, Inkompatible mit dem neunachgetragnen Berufe abzustellen, das Urwesentliche aber mit einer Art Ehrfurcht, die man immer dem Alter schuldig bleibt, zu behandeln. Und beydes glaube ich durch meinen Vorschlag zu erzielen. Ich schied vom Breviere nur die später nachgetragne zweyte Nokturn aus, engte den Kor in eine kürzere Zeitfrist ein, und ließ denselben nur psalliren — übergieng das Partikularexamen, als leicht vereinbar mit dem Nachtexamen, verkürzte die geistliche Lesung, wovon unsere meisten Studien ohnehin Surrogate sind, beschnitt zuletzt auch die Erholung, weil zu viele Muse in Müssiggang ausartet — Sonsten blieb aber die Verfassung aufrecht, oder ihr Wesen unberührt. Kurz, nur das Kleid wurde etwas modern, das Mannsgeripp selbst blieb ungestümmelt. Was ist also gewisser, als daß der Kor in meiner Form die klösterliche Verfassung am wenigsten beeinträchtige? Er besteht im Urwesen unverrückt — und ist nur im Akzidentalen abgeändert.

§. 58.

Gleicheinleuchtend wird auch, daß durch mein Projekt, was schon lange ersehnt war, ein Zeitkontinuum

für die Studien sich ausmittle. Nichts irrt den Studirenden mehr, als Unterbruch, als Vielmalabgerufen werden, wo er gerade heiß an dem Ausarbeitungsgegenstande schwitzte. Man wird gleichsam von der Kohle auf's Eis gesetzt. Und so sehr dieses die Gesundheit angreift, so sehr und noch eindrücklicher benachtheiligt der so frequente Abruf den Ideengang und Geistesschwung. Vom Kore wieder eingetroffen bey seinen Studien, wird sich oft umsonst auf die Verknüpfungsidee besonnen — sie gieng zu Verlust, und kommt so bald nimmer in die Erinnerung zurücke. Das ist Thatsache, die ieder Studirende, der zugleich den Kor pflichtig besuchte, erfuhr und erfährt. Von dieser bewogen, setzte ich den Kor in zwo Zeitfristen zusammen, statt daß er ehe in fünf Zerstückelungen zerfiel, die so viele Interruptionen für die Studien, oder so vielmalige Abberufungen von Pulte zum Psalm waren. Es braucht dann keiner weitern Ausführung mehr, zu zeigen, daß in meinem Vorschlage auch das Studienkontinuum unverkennbar gewinne — und so gewinne, daß dem Kore kein wesentlicher Abbruch geschehe; indem dieser nicht beyseitegesetzt, sondern nur zeitgemäßer akkommodirt, nämlich ein Theil zusammen in der Frühe, der andere Theil zusammen Abends abpsallirt würde.

Woraus hergestellt ist, daß ein Zeitabbruch für den Kor inner den ausgesetzten Gränzen, nach der vorge-

gebnen Manier, so vereinbarlich mit der klösterlichen Urverfassung, als produktiv sey — das lange gewünschte Zeitkontinuum für die Studien.

§. 59.

Mein dritter und letzter Wunsch ist hiemit ausgeführt, den die allgemeine Anforderung an Uns — über die literarische Bildung, mächtig soutenirt, und selbst die monastische Grundeinrichtung nicht deprezirt. Sein Umfang ist: Der Kor bleibe, doch werde er dem Zeitgenius näher gerückt. Der Monastik geht dadurch kein Verlust, dem Universum vieler Gewinnst zu.

Ich wiederhole am Schluße meine drey Wünsche, daß

I. Der Mißvergnügte frey austretten dürfe —

II. Er sogar austretten müsse —

III. Der Kor zeitgemäßer geordnet werde.

An diesen — wer findet Ueberspanntheit oder Unzulässigkeit? Nur durch ihre Ausführung können die Klöster werden, was von selben so hastig eingeheischt wird — Sammelplätze der so eintrachtsseligen als studirlustigen Subjekte. Wo die Eintracht fehlt, ist's unmöglich, ruhig am Pulte zu bleiben, wo die Studirlust mangelt, ist unser Beruf, durch Volksunterricht aufzuklären, nie gedenkbar. Und

nun! Die Eintracht flieht vor den Mißvergnügten — Die Studirlust wird vom Kore gehemmt, wie er bisher bestand. Verlangt man ernstlich den Zweck von uns — moralisch gut zu seyn, in ermunternder Eintracht zusammen zu leben, aufzuklären; so muß man uns auch werkthätig zu dahingeeigneten Hilfsmitteln verhiflich seyn — zu den geeigneten Mitteln, welche im doppelten Austritte, und der Korsabänderung bestehen.

An Dich dann, Max Joseph IV., wende ich mich mit herzlichem Zutrauen, und liebvoller Eigenheit. Dir wurden zweifelsohne zahllose Klagen gegen die Klöster vorgetragen — würdige mich mit einem kurzen Niederblicke! Alle diese Klagen entquollen entweder aus einer den Klöstern angeschuldeten Lieblosigkeit, oder Faullenzerey — Man irrte sich in den Nämen. Nicht Lieblosigkeit der Klöster, sondern der Mißvergnügten war's, aus der diese Klagen entstanden — nicht Faullenzerey dieser kraftvollen Kollegien, sondern die etwas gehemmte Thätigkeit durch die altfränkische Einrichtung soll's heißen, die zur Zeit klagende Hindernisse legte — unter diesen Irrnämen legte man Dir gleichlautende Klagen vor — Klagen, die erst in ihrer wahren Gestalt erscheinen, und fortan verstummen, wenn Du durch dein Machtwort sowohl den doppelten Austritt, als die kleine Korabänderung begnehmigst; denn mit ienem verhallt die Klage des Mißvergnügten, und durch diese erhöhen sich Muth und Geist in den Zufriednen. Wie werden Dir hiefür iezt die losgelaßnen Miß-

vergnügten, wieder die befreyten Klöster, heiß danken — wie alle Klostersubiekte in'sgesammt Dich Ihren Allbeglücker in die spätern Jahrhunderte hin zelebriren!

Aschenbrenner, Beda,

Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte!

[Landshut] 1802

Bavar. 2685#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380127-6